DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.660/0027-III/2/2005
SachbearbeiterIn: Dr. Gerhard Münster
Abteilung: III/2
E-mail: gerhard.muenster@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2325/53120-81-2325
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005). Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 21. September 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrer

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (2. Schulrechtspaket 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Schulorganisationsgesetzes
2	Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
3	Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985
4	Änderung des Schulunterrichtsgesetzes
5	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
6	Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983
7	Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
8	Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
9	Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist.“

2. In § 8a Abs. 1 werden das Wort „und“ am Ende der lit. e und der Punkt am Ende der lit. f jeweils durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende lit. g angefügt:

„g) bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse zu führen sind.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In höchstens einjährigen Sprachförderkursen (§ 14a) hat die Volksschule in der Vorschulstufe und in der Grundschule die Aufgabe, Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe folgen zu können."

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In den Sprachförderkursen (§ 14a) findet im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von in Abs. 1 und Abs. 2 lit. a genannten Pflichtgegenständen der Lehrplan der Pflichtgegenstände „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben" bzw. „Deutsch, Lesen, Schreiben" unter besonderer Bedachtnahme auf die Mängel in der Beherrschung der Unterrichtssprache Anwendung."

*5. **(Grundsatzbestimmung)** Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:*

„Sprachförderkurse

§ 14a. (1) In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufenübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen."

6. § 36 samt Überschrift lautet:

„Formen der allgemein bildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemein bildenden höheren Schulen - abgesehen von den Sonderformen (§ 37) - kommen in Betracht:

1. mit Unter- und Oberstufe:
   a) das Gymnasium – mit spezifisch sprachlichen, humanistischen und geisteswissenschaftlichen Bildungsinhalten,
   b) das Realgymnasium – mit spezifisch naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildungsinhalten,
   c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium – mit spezifisch ökonomischen und lebenskundlichen (einschließlich fachpraktischen) Bildungsinhalten;
2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium – mit spezifisch sprachlichen, naturwissenschaftlichen und musisch-kreativen Bildungsinhalten."

7. § 37 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. das Werkschulheim."

8. § 37 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Werkschulheim umfasst eine fünfjährige Oberstufe, in der neben der höheren Allgemeinbildung eine Handwerksausbildung zu vermitteln ist."

9. § 38 samt Überschrift entfällt.

10. In § 39 Abs. 1 wird der Text „Im Lehrplan (§ 6) der in § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: 1. in allen Formen:" *durch die Wendung* „In den Lehrplänen (§ 6) der allgemein bildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:" *ersetzt.*

11. In § 39 Abs. 1 wird der Text nach der Wendung „eine lebende Fremdsprache," durch folgenden Text ersetzt:

„Latein (jedenfalls im Gymnasium), eine weitere Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport, ferner die für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf deren spezifische Bildungsinhalte (§ 36) erforderlichen Pflichtgegenstände. In den Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorzusehen, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstun-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

denausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der im ersten Satz angeführten Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen (§ 36).“

12. In § 39 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(Abs. 1 Z 3)“.

13. § 39 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Lehrplan des Werkschulheims hat sich nach dem Lehrplan einer der in den § 36 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben des Werkschulheims im Sinne des § 37 Abs. 6 in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen ist; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.“

14. In § 40 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 139/1974“ *durch das Zitat* „BGBl. Nr. 472/1986“ *ersetzt.*

15. Im § 45 Abs. 2 wird am Ende der Aufzählung der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der Aufzählung angefügt:

„Bundeswerkschulheim (unter Anführung der handwerklichen Fachrichtung).“

16. § 45 Abs. 3 entfällt.

17. In § 119 wird nach Abs. 8a folgender Abs. 8b eingefügt:

„(8b) In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in Übungsvolksschulen Sprachförderkurse geführt werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufenübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Die §§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 finden Anwendung.“

*18. **(Grundsatzbestimmung betreffend § 131 Abs. 18 Z 4)** Dem § 131 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 37 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, § 39 Abs. 5, § 40 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 6 Abs. 1, § 8a Abs. 1 lit. e, f und g, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 36 samt Überschrift, § 39 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 119 Abs. 8b treten mit 1. September 2006 in Kraft,
3. § 38 samt Überschrift, § 45 Abs. 3, § 131a samt Überschrift, § 131b samt Überschrift, § 131c samt Überschrift sowie § 131d treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft,
4. **(Grundsatzbestimmung)** § 14a samt Überschrift tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“

19. § 131a samt Überschrift, § 131b samt Überschrift, § 131c samt Überschrift sowie § 131d entfallen.

Artikel 2
Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2a und § 13 Abs. 3 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ *jeweils durch die Wendung* „zuständige Bundesminister“ *ersetzt.*

2. § 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.“

3. Dem § 2 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der letzten Woche der Hauptferien durchzuführen.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

4. § 2 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde erster Instanz höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären.“

5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen, wobei in den Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die Art des Unterrichtsgegenstandes pädagogisch zweckmäßige Blockungen und darüber hinausgehend schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen sind.“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Akademien, für das Werkschulheim, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.“

7. In § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 werden die Wendungen „Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ *jeweils durch die Wendung* „zuständigen Bundesministers“ *ersetzt.*

*8. **(Grundsatzbestimmung)** In § 8 Abs. 3 entfällt die Wendung* „für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet“.

9. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

*10. **(Grundsatzbestimmung betreffend § 16a Abs. 5 Z 4)** Dem § 16a wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 2a und 7, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 16c sowie § 17 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. § 2 Abs. 6 tritt mit 1. August 2006 in Kraft,
3. § 2 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 1 treten mit 1. September 2006 in Kraft,
4. **(Grundsatzbestimmung)** § 8 Abs. 3 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“

11. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„**§ 16c.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

12. In § 17 wird die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ *durch die Wendung* „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ *ersetzt.*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikel 3
Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind.“

2. § 15 samt Überschrift lautet:

„Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

§ 15. (1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer des Vorliegens der Verhinderungsgründe vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

(3) Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1.“

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 7 Abs. 1 sowie § 15 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

Artikel 4
Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Eignung für die betreffende Schulart, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder des Amtsarztes einzuholen ist.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten (ausgenommen der Berufsschule) hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmsverfahren festzulegen. In der Verordnung ist an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss zu ermächtigen, unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen, wobei hinsichtlich der Eignung auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht zu nehmen ist (schulautonome Reihungskriterien). Bei der Festlegung von Fristen für die Anmeldung ist anzustreben, dass das Aufnahmsverfahren, sofern nicht zwingende Gründe (zB die Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) entgegenstehen, zu Beginn der Hauptferien beendet ist.“

3. § 5 Abs. 3, 4 und 5 entfällt.

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) In jenen Schularten, für die die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist, haben die Aufnahmsprüfungen in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag der letzten Unterrichtswoche stattzufinden.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu dem in Abs. 1 genannten Termin sind alle Aufnahmsbewerber berechtigt, die dem Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Aufnahmsbewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zu dem in Abs. 1 genannten Termin ablegen kann oder konnte."

6. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „drei Wochen" *durch die Worte* „beiden Tage" *ersetzt.*

7. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche zu erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Wahl, so hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in welchen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird. An der Polytechnischen Schule ist die Frist für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände innerhalb der ersten zehn Wochen des Unterrichtsjahres festzulegen und kann der Wahl eine Orientierungsphase von längstens acht Wochen vorgelagert werden."

8. In § 11 Abs. 3a entfällt die Wendung „daß die Frist gemäß Abs. 1 für die Wahl der Wahlpflichtgegenstände zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe festzulegen ist und".

9. In § 11 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Auf Antrag des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule bzw. einer postsekundären Bildungseinrichtung oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, dass er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes erlangt hat bzw. eine der betreffenden verbindlichen Übung entsprechende Veranstaltung besucht hat."

10. § 12 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb der letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres zu erfolgen und gilt nur für das nächstfolgende Unterrichtsjahr."

11. § 12 Abs. 2 und 3 entfällt.

12. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Für den Freigegenstand Religion an Berufsschulen ist Abs. 4 nicht anzuwenden."

13. In § 19 Abs. 3a entfällt im letzten Satz die Wendung „und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2. Hälfte des Lehrganges tritt".

14. In § 20 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „In" *durch die Worte* „Am Freitag" *ersetzt.*

15. In § 23 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem – frühestens am Montag der letzten Woche des Schuljahres oder innerhalb der folgenden fünf Tage in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis"

16. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festlegung des konkreten Termins der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Schulleiter und ist dem Schüler (den Erziehungsberechtigten) bis spätestens zum Ende des Unterrichtsjahres bekannt zu geben."

17. In § 25 wird nach Abs. 5b folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Schüler, die einen Sprachförderkurs besucht haben, sind berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden."

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

18. Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:

„Überspringen an den „Nahtstellen“

§ 26a. (1) Auf die Aufnahme in eine höhere Stufe einer Schulart, als es dem Alter des Aufnahmsbewerbers entspricht, findet § 3 Abs. 6 lit. b auf Ansuchen des Schülers dann nicht Anwendung, wenn bei einem unmittelbar vorangehenden Schulbesuch in Österreich die betreffende Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde und die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird.

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn diese Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde und die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird.

(3) Entscheidungen über Ansuchen auf Grund der Abs. 1 und 2 sind den Schülern unverzüglich unter Angabe der Gründe und, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.“

19. § 27 Abs. 2 entfällt.

20. Die Überschrift des 7. Abschnittes lautet:

„7. Abschnitt
Mindest- und Höchstdauer sowie Beendigung des Schulbesuches“

21. Dem § 32 wird folgender § 31e samt Überschrift vorangestellt:

„Mindestdauer des Schulbesuches

§ 31e. (1) Sofern in den nachstehenden Absätzen nicht anderes angeordnet wird, hat die Mindestdauer des Schulbesuches der schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Anzahl an Schulstufen zu entsprechen, sofern nicht vorzeitig eine Beendigung des Schulbesuches (§ 33) oder ein Übertritt (§ 29) in Betracht kommen.

(2) Die Grundschule, die Hauptschule, die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule und die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sind mindestens je drei Schuljahre zu besuchen.

(3) Die drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, die berufsbildenden höheren Schulen und die höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sind mindestens so viele Schuljahre zu besuchen, wie der Zahl der Schulstufen reduziert um eins entspricht.

(4) Die Abs. 2 und 3 finden nicht Anwendung auf in Semester gegliederte Sonderformen der genannten Schularten.“

22. § 35 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung) bzw. ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung oder eine Jahresprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer)."

23. § 36a Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt oder ist der Prüfungskandidat bis spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres der letzten Schulstufe von der nicht verpflichtenden Vorprüfung zurückgetreten, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform (§ 34 Abs. 4) eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen."

24. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei Beurteilungen von Teilprüfungen eines Prüfungsgebietes, das dem Pflichtgegenstand der Jahresprüfung entspricht, bei der Festlegung der Beurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen sind. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung ist die für den betreffenden Pflichtgegenstand neu

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

festzusetzende Jahresbeurteilung unter Einbeziehung der mit „Nicht genügend“ beurteilten Jahresleistungen mit „Befriedigend“ oder mit „Genügend“ festzulegen."

25. § 46 Abs. 2 entfällt.

26. § 57 samt Überschrift lautet:

„Lehrerkonferenzen

§ 57. (1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule, einer Klasse, eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt.

(4) Für den Beschluss einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer bei Vorliegen von in § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Befangenheitsgründen unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(5) Die Mitwirkungsrechte der Schüler und der Erziehungsberechtigten sind durch die Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Klassenelternvertreter der betreffenden Klassen auszuüben. Diese haben darüber hinaus das Recht auf Teilnahme an den Beratungen der Lehrerkonferenzen, ausgenommen Lehrerkonferenzen über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer.“

27. In § 63a Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:“

28. § 63a Abs. 2 Z 1 lit. e lautet:

„e) die Geschäftsordnung für die Klassenforen und das Schulforum,“

29. In § 63a Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt nach lit. m durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. n angefügt:

„n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;“

30. In § 63a werden die Abs. 4 bis 18 durch folgende Abs. 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; gleiches gilt im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres.

(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betref-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

fenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Klassenforums, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der vom Schulforum zu erlassenden Geschäftsordnung zu treffen.

(7) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

(8) Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Schulforums, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist festzulegen, dass zumindest in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j und n ein gültiger Beschluss nur unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen kann. Zur Beratung und Weiterentwicklung von Schulkooperationen ist ein ständiger Ausschuss einzurichten.

(9) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) einzuladen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und n jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(10) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse des Klassenforums und des Schulforums zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen."

31. In § 64 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:"

32. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. f lautet:

„f) die Geschäftsordnung,"

33. In § 64 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt nach lit. n durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. o angefügt:

„o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;"

34. In § 64 werden die Abs. 8 bis 19 durch folgende Abs. 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt der Schulleiter. Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist festzulegen, dass zumindest in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o ein gültiger Beschluss nur unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen kann. Zur Beratung und Weiterentwicklung von Schulkooperationen ist ein ständiger Ausschuss einzurichten.

(9) An allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l und o jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(10) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefassten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organi-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

satorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(11) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen."

35. Nach § 65 wird folgender § 65a samt Überschrift eingefügt:

„Schulkooperationen

§ 65a. (1) Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.

(2) Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen haben die bestehende Rechtslage zu beachten und sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz ist ermächtigt, Kooperationsvereinbarungen auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen."

36. Dem § 71 Abs. 2 wird folgende lit. g angefügt:

„g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde"

37. § 71 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von fünf Tagen (im Falle der lit. c und e innerhalb von drei Tagen) bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen."

38. Im § 71 Abs. 8 wird die Wendung „und lit. e" *durch die Wendung* „, lit. e und lit. g" *ersetzt.*

39. In § 75 Abs. 1 wird die Wendung „zuständigen Bundesminister" *durch das Wort* „Landesschulrat" *ersetzt.*

40. In § 75 Abs. 3 wird die Wendung „zuständige Bundesminister" *durch das Wort* „Landesschulrat" *ersetzt.*

41. In § 82 wird nach Abs. 5j folgender Abs. 5k eingefügt:

„(5k) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 11 Abs. 1 und 3a sowie § 12 Abs. 1 treten mit 1. Februar 2006 in Kraft,
2. § 35 Abs. 2 Z 4, § 36a Abs. 2 sowie § 38 Abs. 4 treten mit 1. April 2006 in Kraft,
3. § 20 Abs. 6, § 23 Abs. 1 letzter Satz sowie § 71 Abs. 2 zweiter Satz treten mit 1. Juni 2006 in Kraft,
4. § 23 Abs. 1 erster Satz tritt mit 1. August 2006 in Kraft,
5. § 3 Abs. 1 lit. c, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 6a, § 12 Abs. 5, § 19 Abs. 3a, § 25 Abs. 5c, § 26a samt Überschrift, die Überschrift des 7. Abschnittes, § 31e samt Überschrift, § 57 samt Überschrift, § 63a Abs. 2 erster Satz, Abs. 2 Z 1 lit. e, m und n sowie Abs. 4 bis 10, § 64 Abs. 2 erster Satz, Abs. 2 Z 1 lit. f, n und o sowie Abs. 8 bis 11, § 65a samt Überschrift, § 71 Abs. 2 lit. g, § 71 Abs. 8 sowie § 75 Abs. 1 und 3 treten mit 1. September 2006 in Kraft,
6. § 5 Abs. 3, 4 und 5, § 12 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft."

Artikel 5
Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundes-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

gesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der jeweiligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist."

2. In § 35 wird nach Abs. 3e folgender Abs. 3f eingefügt:

„(3f) § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft."

Artikel 6
Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Z 2 lautet:

„2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt,"

2. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 24a. Durch § 1a Z 2 erfolgt die Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S.44 und
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S.35."

3. Dem § 26 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1a Z 2 und § 24a samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft."

Artikel 7
Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt."

2. In § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ausländer und".

3. Nach § 75 Abs. 22 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Durch § 4 Abs. 1 werden die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S.35, und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S.44, umgesetzt."

4. Nach § 78 Abs. 24 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 75 Abs. 23 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft."

Artikel 8
Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966 und BGBl. Nr. 321/1975, wird wie folgt geändert:

1. In § 2, § 11 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 und 3 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst" *jeweils durch die Wendung* „zuständigen Bundesminister" *ersetzt.*

2. In § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, § 7 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 werden die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst" *jeweils durch die Wendung* „zuständige Bundesminister" *ersetzt.*

3. In § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 werden die Wendungen „Bundesministers für Unterricht und Kunst" *jeweils durch die Wendung* „zuständigen Bundesministers" *ersetzt.*

4. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt IIa samt Überschrift (§§ 20a bis 20d jeweils samt Überschrift) eingefügt:

„Abschnitt IIa
Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens

Rechtsstellung des Bundesinstitutes

§ 20a. (1) Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist als unmittelbar nachgeordnete Dienststelle ein Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens (Bundesinstitut) mit Sitz in Wien einzurichten.

(2) Sofern das Bundesinstitut in Erfüllung seiner Aufgaben (§ 20b) nicht für den Bund (Abs. 1) tätig wird, ist es hiefür mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und handeln seine Organe im Namen und auf Rechnung des Bundesinstituts (Teilrechtsfähigkeit).

Aufgaben des Bundesinstitutes

§ 20b. (1) Das Bundesinstitut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von wissenschaftlichen Studien zum Bildungsbereich,
2. Implementierung, Monitoring und Evaluation von bildungspolitischen Maßnahmen und Projekten,
3. Entwicklung von Vorschlägen für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie Unterstützung bei deren Erprobung und Überführung in das Regelschulwesen,
4. Durchführung von Qualitätsinitiativen und Vernetzung zur Nutzung von Synergien,
5. Koordination, Redaktion und inhaltliche Mitgestaltung von Berichten über aktuelle Entwicklungen im Bildungswesen,
6. Dokumentation und Studien zu Entwicklungstendenzen im Bildungswesen (auch anderer Staaten) sowie Mitarbeit bei Projekten und Berichten,
7. Zusammenarbeit mit einschlägigen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zwecks fachlicher Schwerpunktsetzung.

(2) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zulässt, kann das Bundesinstitut gemäß § 20a Abs. 2 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen seines Aufgabenbereiches (Abs. 1) Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.

(3) Dem Bundesinstitut können vom zuständigen Bundesminister im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Arbeiten übertragen werden. Ein Anspruch auf ein Entgelt für solche Arbeiten besteht nicht. Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut auch Forschungsaufträge und Aufträge

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen unter Anwendung der §§ 12 und 13 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, in Verbindung mit § 20c Abs. 1 Z 2 erteilen.

Teilrechtsfähigkeit des Bundesinstitutes

§ 20c. (1) Dem Bundesinstitut kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in ihrem Aufgabenbereich im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit des Bundesinstitutes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben sowie von ihr entwickelte Methoden und deren Ergebnisse zu vertreiben;
4. Fachveranstaltungen durchzuführen;
5. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben;
6. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
7. von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird das Bundesinstitut durch seinen Leiter vertreten. Bei der Durchführung von Verträgen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der Leiter auch andere Personen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens des Bundesinstitutes und zur Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen ermächtigen. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(3) Auf Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit findet das privatrechtlich nach der Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Bund wird nicht begründet.

(4) Soweit das Bundesinstitut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat es die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Es hat dem zuständigen Bundesminister in der von diesem festzusetzenden Form jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Geschäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 kann das Bundesinstitut selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(5) Der zuständige Bundesminister kann Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der teilrechtsfähigen Gebarung des Bundesinstitutes hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmanns beauftragen. Die Kosten dafür sind vom Bundesinstitut zu ersetzen.

(6) Das Bundesinstitut als teilrechtsfähige Einrichtung unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Besorgung seiner Angelegenheiten der Aufsicht des zuständigen Bundesministers sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der dem Bundesinstitut obliegenden Aufgaben.

(7) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Bundesinstitutes zu informieren. Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über alle Angelegenheiten des Bundesinstitutes zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(8) Der zuständige Bundesminister hat im Rahmen seines Aufsichtsrechts den seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von in Aussicht genommenen Maßnahmen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen das Bundesinstitut oder einzelne Bereiche an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert.

(9) Das Bundesinstitut ist im Fall des Abs. 8 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln bei sonstiger Ersatzvornahme durch den zuständigen Bundesminister unverzüglich herzustellen.

(10) Die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zulässig, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Bundesinstitutes nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind vom Leiter des Bundesinstitutes zu unterfertigen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 100 000 Euro übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung des zuständigen Bundesministers gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleiche Arbeiten handelt und der zuständige Bundesminister den Leiter zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfs im Einzelfall.

(11) Die für die Durchführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 sowie die für die Inanspruchnahme der Ressourcen des Bundesinstitutes zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen des Bundesinstitutes im Rahmen der Bundesverwaltung zu verwenden.

(12) Das Bundesinstitut kann die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Bundes zur Verfügung stellen, soweit es hierdurch bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Dieser kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Leiter das Recht zur Entscheidung ohne Genehmigungsvorbehalt übertragen. Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.

Anstaltsordnung des Bundesinstitutes

§ 20d. (1) Der zuständige Bundesminister hat unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, für das Bundesinstitut eine Anstaltsordnung zu erlassen.

(2) Die Anstaltsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung des Bundesinstitutes,
2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bundesinstitutes,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit des Bundesinstitutes mit anderen Bundesdienststellen.“

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

6. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 21a sowie § 25 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
2. Abschnitt IIa (§§ 20a bis 20d) tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

7. In § 25 wird die Wendung „Unterricht und Kunst“ *durch die Wendung* „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ *ersetzt.*

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Artikel 9
Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 169/2002 und BGBl. I Nr. xxx/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens zum Zweck der Wahrnehmung der diesem gesetzlich übertragenen Aufgaben,“

2. In § 8 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 Z 1, 2 und 4“ *durch das Zitat* „Abs. 1 Z 1, 2, 2a und 4“ *ersetzt.*

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 8 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorblatt

Problem:

Die Administration des schulischen Alltags nimmt den Schülerinnen und Schülern Unterrichtszeit, die ihnen lehrplanmäßig zusteht.

Das Schulrecht, insbesondere das Schulunterrichtsgesetz, ist in weiten Bereichen sehr detailhaft geregelt, was dazu führt, dass Regelungen für den Anwender schwer lesbar sind und überdies Freiräume unnotwendig einengen.

Die Bildungsforschung und die Weiterentwicklung des Schulwesens erfolgt derzeit in verschiedenen, in die Zentralstelle eingegliederten Organisationseinheiten (Zentrum für Schulentwicklung, Sprachen-Kompetenz-Zentrum).

Europarechtliche Vorgaben im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich Stipendien) erfordern eine Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit Unionsbürgern bzw. mit österreichischen Staatsbürgern.

Ziel:

Garantie des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts durch verschiedene Maßnahmen der Straffung der Schuladministration.

Schaffung von pädagogischen Freiräumen durch Entbürokratisierung der Schulverwaltung.

Zusammenführung der bestehenden Einrichtungen und Errichtung einer Dienststelle für Zwecke der Bildungsforschung und der Weiterentwicklung des Schulwesens.

Herstellung eines europarechtskonformen Zustandes im Bereich der Gleichstellung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich Stipendien).

Inhalt:

Straffung des Aufnahmsverfahrens, Vorverlegung von Wahlmöglichkeiten, Vorverlegung der Ressourcenzuteilungen, zeitgerechter Unterrichtsbeginn, Rückverlegung der „Beurteilungskonferenzen“, Verlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Ferienwoche, Unterrichtsplanung im Sinne der Vorschläge der Zukunftskommission sowie Evaluierung der tatsächlichen Unterrichtszeit (max. zulässiger Unterrichtsentfall von 2,5 vH).

Erhöhung der Gestaltungsfreiräume insbesondere der Schulpartnerschaft sowie bei Lehrerkonferenzen. Weiters sollen Maßnahmen der Begabtenförderung (Überspringen an den „Nahtstellen“), die Ermöglichung von neuen Kooperationsformen sowie die gesetzliche Reform der AHS-Oberstufe die pädagogischen Handlungsräume sinnvoll erweitern.

Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens zur Intensivierung und Koordination der Bildungsforschung sowie der Qualitätssicherungsinitiativen im Schulbereich.

Umsetzung der Richtlinien 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Bereich der Schülerbeihilfen bzw. der Studienförderung.

Alternativen:

Im Sinne der Unterrichtsgarantie, einer sinnhaften pädagogischen Gestaltung des Schulbetriebs sowie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung in der Forschung und Entwicklung des Schulwesens bestehen zu den Vorschlägen der Zukunftskommission sowie zur Entschließung 105/E (XXII. GP) keine Alternativen.

Hinsichtlich der Herstellung eines europarechtskonformen Zustandes bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Verbesserungen im Bildungswesen, insbesondere die Gewährleistung des vollen lehrplanmäßigen Unterrichtes, pädagogische Freiräume sowie Straffungen der Verwaltung entfalten grundsätzlich positive Auswirkungen auch auf die Beschäftigung der Absolventen sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der zeitlich limitierten Sprachförderkurse führt schuljahresbezogen zu Ausgaben in der Höhe von rund 9,28 Mio. Euro.

Die Mehrkosten für den Bereich „Bundesschulen“ im Zusammenhang mit der Vorverlegung von Wiederholungsprüfungen belaufen sich auf rund 1,56 Mio. Euro. Für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen.

Hinsichtlich der Begabtenförderung kommt es lediglich zu einer finanziellen Verschiebung, die mittelfristig ausgeglichen wird.

Die Neuorganisation der Klassenkonferenzen hat einen finanziellen Mehrbedarf im Bereich „Bundesschulen“ zur Folge (rund 194.000 Euro). Für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ist mit keinen relevanten finanziellen Mehraufwendungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Einrichtung des Bundesinstitutes ist von einer Fortschreibung der im Budgetjahr 2004 aufgewendeten Personal- und Sachausgaben im Ausmaß von rund 1 Mio. Euro auszugehen.

Die Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der Schülerbeihilfen bzw. der Studienförderung führt zu geringfügigen Mehrausgaben (rund 205.000 Euro im Bereich der Studienförderung).

Im Übrigen werden die Änderungen der gegenständlichen Bundesgesetze keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich Artikel 6 und 7 dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG. Im Übrigen fällt ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedarf keiner erhöhten Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG ist im Hinblick auf die Fristsetzung für die Erlassung der Landesgesetze (1. September 2006) nicht erforderlich.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Zukunftskommission hat im April 2005 in einem mehr als 100 Seiten umfassenden Abschlussbericht an die Frau Bundesminister Elisabeth Gehrer eine Reihe von Empfehlungen für Reformmaßnahmen zusammengefasst. Diese gliedern sich in fünf Handlungsbereiche mit insgesamt 33 Reformvorschlägen. Auf der Basis dieses Abschlussberichtes der Zukunftskommission hat die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur acht „Arbeitspakete“ erarbeitet, die in den Jahren 2005 und 2006 umgesetzt werden sollen.

Mit dem Schulpaket I (Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 91/2005) wurden zahlreiche Maßnahmen zur Anpassung der Schule an die Bedürfnisse der modernen Arbeitswelt sowie zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler gesetzt (Ausbau der Tagesbetreuung, Flexibilisierung der Lernzeiten, Neustaffelung der Beiträge bei Anmeldung nur an einem Tag, Einführung der Fünf-Tage-Woche, Zusatzbezeichnung für Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten uvm.).

Das nunmehr im Entwurf vorliegende 2. Schulrechtspaket 2005 soll in erster Linie Fragen der Unterrichtszeit („Unterrichtsgarantie für Schülerinnen und Schüler) behandeln. Die Planung des Unterrichtes soll durch die Straffung von Handlungsabläufen früher als bisher möglich sein. So wird insbesondere das Anmeldeverfahren zur Aufnahme in die 1. Klasse/den I. Jahrgang einer Schule vorzuverlegen und zeitlich zu straffen sein (ohne dadurch inhaltlich etwas zu ändern) und Entscheidungen über die Wahl von alternativen Pflichtgegenständen bzw. von Freigegenständen vorzuverlegen sein. Dem durch diese erhöhte Planungssicherheit früher als derzeit bekannt werdenden Ressourcenbedarf kann durch eine Vorverlegung der Ausschreibung und Dienstzuteilung von Lehrerinnen und Lehrern entsprochen werden. Gleichzeitig soll die Durchführung der Wiederholungsprüfungen in die unterrichtsfreie Zeit verlagert werden und die sog. „Notenkonferenz“ am Ende des Schuljahres auf den letzten noch administrablen Termin verschoben werden. All diese Maßnahmen sollen einen vollen lehrplanmäßigen Unterricht spätestens vom dritten Tag des Unterrichtsjahres an gewährleisten. Die Schulen werden anzuhalten sein, die Unterrichtsarbeit auf der Basis der neuen Rechtslage auch quantitativ zu bewerten und zu evaluieren. Nach Abzug von Schulveranstaltungen soll der Unterrichtsentfall nicht mehr als 2,5 vH betragen. Liegt er höher, so sind gemeinsam mit den Schulpartnern und den Schulbehörden weitere Maßnahmen zu erarbeiten, um einen über 2,5 vH hinausgehenden Stundenentfall im nächsten Jahr zu vermeiden.

In Konsequenz der Abschaffung der 2/3-Erfordernisse für Schulgesetze wurden die Schulgesetze, insbesondere das Schulunterrichtsgesetz, unter Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung durchforstet und können nunmehr vermehrt pädagogische Freiräume für das Handeln durch die Verantwortlichen vor Ort geschaffen werden. Kooperationen von Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen sollen den Schulalltag beleben und die Durchlässigkeit zu höherer Bildung und zum Beruf erhöhen. Detailvorgaben im Bereich der Schulpartner und der Lehrerkonferenzen können der Selbstorganisation überlassen werden. Die taxative Aufzählung der Entscheidungskompetenzen der Schulpartnerschaftsgremien im Schulunterrichtsgesetz erscheint zu eng und sollen derartige Ermächtigungen auch in anderen Gesetzen (Gesetzesbestimmungen) möglich sein. Auch in vielen Detailbereichen (zB Terminisierung der Wiederholungsprüfungen, Förderung von Begabten, Befreiung vom Besuch von Pflichtgegenständen, ergänzende Sprachfördermaßnahmen, vermehrte Ermöglichung von pädagogisch sinnvollen Blockungen uvm.) werden eigenständige Entscheidungen am Standort ermöglicht und pädagogische Freiräume (wie in der Entschließung 105/E XXII. GP gefordert) geschaffen.

Rechtliche Grundlagen für ein Zentrum für Schulentwicklung (ZSE) wurden mit der Beschlussfassung der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 234/1971, Art. II § 9) geschaffen. Als Hauptaufgaben wurden die wissenschaftliche Vorbereitung, Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche genannt sowie Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens. Diese Aufgaben sollte die Einrichtung durch eigene Mitarbeiter und im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Hochschulen erfüllen. Mit der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle im Jahr 1988 (BGBl. Nr. 327/1988, Art. I Z 2) wurde dem Zentrum nochmals klar eine Beratungsfunktion bei der Betreuung, Kontrolle und Auswertung von Schulversuchen zugeordnet.

Im Verlauf von mehr als 30 Jahren haben sich die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit eines Zentrums für Schulentwicklung stark verändert. Insbesondere die Schulautonomie, die Schulqualitätsdiskussion und der internationale Trend zum Vergleich von schulisch vermittelten Qualifikationen haben zu neuen Fragestellungen geführt und verlangen nach angemessenen Unterstützungsstrukturen für

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

das Bildungswesen, nach wissenschaftlicher Aufarbeitung von Untersuchungsergebnissen sowie deren Interpretation. Zugleich gibt es an den Universitäten und an den neu zu errichtenden Pädagogischen Hochschulen ein erhebliches Forschungspotential, das optimal zu nutzen ist bzw. sein wird.

Mit der Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens wird eine Intensivierung und Koordination der Bildungsforschung sowie der Qualitätssicherungsinitiativen im Schulbereich angestrebt.

Das Schülerbeihilfengesetz 1983 bzw. das Studienförderungsgesetz 1992 sehen schon bisher die Gleichstellung von Ausländern und Staatenlosen mit österreichischen Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen vor. Kinder von Arbeitnehmern und von Selbständigen, welche die Staatsbürgerschaft eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, in Österreich beschäftigt sind und hier leben, sind Österreichern gleichgestellt. § 1a Abs. 2 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 bzw. § 4 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992 verweisen auf die Regeln des Übereinkommens zur Schaffung des EWR.

Andere ausländische Staatsbürger und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn wenigstens ein Elternteil mit dem Studienbeihilfenwerber durch fünf Jahre in Österreich den Mittelpunkt der Lebensinteressen vor Beginn des Studiums hatte.

Das vom Nationalrat am 7. Juli 2005 beschlossene Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, beinhaltet im Artikel 4 die Neuregelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes. Mit diesem Gesetz werden ua die EG-Richtlinien 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt. Diese Umsetzung ist auch für den Bereich der Schülerbeihilfen bzw. der Studienförderung vorzunehmen.

Die beiden EG-Richtlinien sehen eine Gleichstellung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen mit österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (einschließlich Stipendien) unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Sprachförderkurse:

Der Bund stellt zusätzlich 300 Lehrerstellen zur Verfügung. Da es sich dabei um neu anzustellende Lehrerinnen und Lehrer handelt, ist von den Ausgaben von Vertragslehrern des Schema II-L auszugehen. Bei 300 Lehrerstellen mit Ausgaben von 30.932,00 Euro ergeben sich insgesamt Ausgaben von 9,28 Mio. Euro und unter Berücksichtigung der Abfertigung im Ausmaß von 2,5% Kosten von 9,51 Mio. Euro pro Schuljahr.

Für die einzelnen Finanzjahre ergeben sich daher folgende Ausgaben und Kosten:

	2006	2007	2008
Ausgaben	3.093.200,00	9.279.600,00	6.186.400,00
Kosten	3.170.530,00	9.511.590,00	6.341.060,00

Oberstufenreform:

Durch die höhere Flexibilität bei der Schaffung und Gestaltung von schulautonomen Lehrplänen entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da die Parameter der Ressourcenbewirtschaftung an Bundesschulen nicht verändert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Terminisierung von Wiederholungsprüfungen:

Pflichtschulen:

Es ergeben sich aus dieser Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen, da im Bereich der Pflichtschulen der Unterrichtsbeginn bereits derzeit am ersten Tag des Schuljahres erfolgt.

Bundesschulen:

Die Adaptierung des zweiten Satzes in § 2 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 Schulzeitgesetz 1985 bewirkt, dass der erste Unterrichtstag generell auf den Montag der ersten Schulwoche fällt, was gemäß den Zielen dieser Maßnahmen einen geringeren Entfall von Unterrichtsstunden in dieser Woche zur Folge hat. Kommt es derzeit an den Tagen der Wiederholungsprüfungen (Montag und Dienstag) gemäß § 61 Gehaltsgesetz 1956 zu einem gänzlichen Entfall der Lehrer-Mehrdienstleistungen, wird dies nach In-Kraft-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Treten nicht mehr der Fall sein. Damit ist mit einem Anstieg der Mehrdienstleistungen sowie der Einzelsupplierungen mit den damit verbundenen Mehrausgaben zu rechnen.

Die Vorverlegung des ersten Schultages auf den Montag bewirkt, dass in der ersten Schulwoche an zwei zusätzlichen Tagen regulärer Unterricht stattfindet. Eine Analyse des vergangenen Schuljahres 2004/05 zeigt, dass im Bundesschulbereich an einem Tag im September durchschnittlichen 15.214 Dauer-Mehrdienstleistungen und 871 Einzelsupplierungen anfallen. Geht man davon aus, dass sich im Schuljahr 2006/07 der Unterrichtsan- bzw. -entfall ähnlich verhalten wird, ist somit mit einem mengenmäßigen Mehrbedarf von 2 x 15.214 = 30.428 Dauer-Mehrdienstleistungen und 2 x 871 = 1.742 Einzelsupplierungen zu rechnen. Im Schuljahr 2004/05 verursachte eine Einzel-Dauer-Mehrdienstleistung durchschnittlich 44,06 Euro und eine Einzelsupplierung durchschnittlich 27,72 Euro an Personalausgaben. In Summe fallen daher im Oktober 2006 (im Bundesschulbereich werden die Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen ein Monat im Nachhinein abgerechnet) und in den folgenden Finanzjahren bei Berücksichtigung von Dienstgeberbeiträgen von durchschnittlich 12% folgende Mehrausgaben an: (30.428 x 44,06 + 1.742 x 27,72) x 1,12 = **1.555.619,43 Euro**. Unter Berücksichtigung von fiktiven Pensionsausgaben in der Höhe von 17% der Ausgaben ergeben sich Mehrkosten von 1.820.074,73 Euro.

Schultag - Blockung:

Durch die erweiterte Möglichkeit zur Bildung von Blöcken bei der Erstellung der Stundenpläne wird lediglich die Möglichkeit geschaffen, die vorhandenen Unterrichtsstunden während des Schuljahres flexibler zu verteilen. Daraus lassen sich keine finanziellen Auswirkungen ableiten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Begabtenförderung:

Durch zusätzliche Schüler in der Pflichtschule erhöht sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler kurzfristig. Da sich die Verweildauer in der Schule dadurch nicht verändert kommt es somit zu einer Verschiebung der Schülerzahlen und damit im Bereich der Pflichtschulen zu einer kurzfristigen Erhöhung des finanziellen Aufwandes, der aber durch ein im Vergleich zum bisherigen Einschulungszeitpunkt früheres Ausscheiden aus der betreffenden Schulart mittelfristig ausgeglichen wird. Die finanzielle Verschiebung ist abhängig von der Annahme dieser Möglichkeit einerseits und der allgemeinen Entwicklung der Schülerzahlen andererseits.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Klassenkonferenz – Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe:

Pflichtschulen:

Da im Bereich der Pflichtschulen Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler besteht und die Ausgaben für Mehrdienstleistungen nur rund 2,8% des Gesamtaufwandes betragen ist mit keinen relevanten finanziellen Auswirkungen durch verminderten Entfall von Mehrdienstleistungen zu rechnen.

Bundesschulen:

Durch die Fixierung der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler auf den Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres wird erreicht, dass den Schülerinnen und Schüler für einen längeren Zeitraum ein vollständiger Unterricht gemäß den Stundenplänen zur Verfügung gestellt wird. Daraus folgen ein geringerer Entfall von Dauer-Mehrdienstleistungen und ein höheres Ausmaß von Einzelsupplierungen, was einen dem entsprechenden finanziellen Mehrbedarf zur Folge hat.

Eine vergleichende Datenanalyse zeigt, dass in der vorletzten Unterrichtswoche um 4.305 Dauer-Mehrdienstleistungen und 970 Einzelsupplierungen weniger anfallen als in der Woche davor, in der regulärer Unterricht stattfindet. Würde man nun annehmen, dass sich durch die Verlegung der Schlusskonferenz die vorletzte Woche wie jene davor verhält, käme es zu einem Mehrbedarf in den angegeben Ausmaßen. Da es jedoch durch die Schlusskonferenz ebenfalls zum Entfall von Dauer-Mehrdienstleistungen bzw. zu keinem Anstieg der Einzelsupplierungen am Freitag dieser Woche kommen wird, sind beide Größen um 20% zu reduzieren. Im Schuljahr 2004/05 verursachte eine Einzel-Dauer-Mehrdienstleistung durchschnittlich 44,06 Euro und eine Einzelsupplierung durchschnittlich 27,72 Euro an Personalausgaben. In Summe fallen daher im Juli 2007 (im Bundesschulbereich werden die Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen ein Monat im Nachhinein abgerechnet) und in den folgenden Finanzjahren bei Berücksichtigung von Dienstgeberbeiträgen von durchschnittlich 12% folgende Mehrausgaben an: (4.305 x (1-0,2) x 44,06 + 970 x (1-0,2) x 27,72) x 1,12 = **194.043,74 Euro.** Unter Berücksichtigung von fiktiven Pensionsausgaben in der Höhe von 17% der Ausgaben ergeben sich Mehrkosten von 227.031,18 Euro.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Begabtenförderung - Überspringen an den Nahtstellen:

Die Maßnahmen bewirken, dass eine gegenüber der normalen Laufbahn kürzere Verweildauer im Schulsystem bzw. eine verminderte zeitliche Anwesenheit im Unterricht erreicht wird. Die bisherige Erfahrung mit dem Überspringen von Schulstufen hat gezeigt, dass sich die Schülerinnen und Schüler, die diese Möglichkeit nutzen über alle Schulstufen und Klassen verteilen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Wegfall von Schülerinnen und Schülern aus einer Klasse zu einer Verminderung der Zahl der Schüler der Klasse führt (im Fall der Begabtenförderung in einzelnen Gegenständen). Eine Reduktion der Zahl der Klassen ist aufgrund der Verteilung nicht zu erwarten, so dass sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Die vorliegende Novelle enthält Änderungen bei der Gleichstellung von Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern, die aber insgesamt nur zu sehr geringen Mehrkosten führen, welche im VA 1/12207 des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes Bedeckung finden.

Mangels statistischen Materials ist eine detaillierte Darstellung der finanziellen Folgewirkungen nicht möglich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Die vorliegende Novelle enthält Änderungen bei der Gleichstellung von Ausländern mit österreichischen Staatsbürgern, die aber insgesamt nur zu sehr geringen Mehrkosten führen.

Grundlage für die Kostenberechnung sind die Daten der Studienbeihilfenbehörde. Die durchschnittliche Studienbeihilfe betrug an Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2003/04 etwa 4.019,00 Euro.

Im Studienjahr 2003/04 erhielten 203 Staatsbürger des EWR eine Studienbeihilfe. Eine Zunahme dieser Zielgruppe, die auch die Unionsbürger umfasst, ist auf Grund der genannten Voraussetzungen für die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern nicht zu erwarten. Somit werden für diese Zielgruppe auch keine Mehrkosten anfallen.

Im Studienjahr 2003/04 erhielten 926 ausländische Staatsbürger (Drittstaatsangehörige) eine Studienbeihilfe. Voraussetzung für die Gleichstellung war, dass wenigstens ein Elternteil mit dem Studienbeihilfenwerber durch fünf Jahre den Mittelpunkt der Lebensinteressen hatte. Diese Voraussetzung fällt bei den in der Novelle genannten Drittstaatsangehörigen weg. Es wird erwartet, dass die Zahl der Studienbeihilfen für diese Zielgruppe um ca. 5 % (das sind etwa 50 Studierende) ansteigen wird. Dies würde unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Studienbeihilfe von 4.019,00 Euro zu Mehrkosten von rund 200.000,00 Euro führen.

An anteiligen Personal-, Verwaltungs- und Investitionskosten fallen je Antrag etwa 87,00 Euro an.

Insgesamt ergibt sich somit ein jährlicher Mehrbedarf von 205.000,00 Euro ab 2006.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Mit der Maßnahme soll erreicht werden, dass das bisherige Zentrum für Schulentwicklung (ZSE) in ein Bundesinstitut mit Schwerpunkten Evaluation, Schulentwicklung und Bildungsplanarbeit umgewandelt wird. Das ZSE wird damit von einer Organisationseinheit der Zentralstelle in eine nachgeordnete Dienststelle umgewandelt. Die Dienst- und Fachaufsicht der im neuen Bundesinstitut beschäftigten Personen (Bundesbedienstete) wird daher nach wie vor vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wahrgenommen.

Ausgangslage:

Das ZSE umfasst organisatorisch eine Abteilung für Evaluation und Schulforschung (Sitz Graz), eine Zweigstelle (Sitz Klagenfurt) und das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum. Insgesamt sind in diesen Organisationseinheiten 12 Personen beschäftigt. Die dafür im Jahr 2004 aufgewendeten Budgetmittel gibt die folgende Aufstellung wieder:

Personalausgaben (Aktivitätsaufwand):	543.908,00
Sachausgaben:	517.744,86
davon Anlagen:	31.764,66
davon laufende Ausgaben:	485.980,20
Summe	**1.061.652,86**

Die Personalausgaben wurden unter Zuhilfenahme der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2004 und den darin enthaltenen durchschnittlichen Ausgaben je Bediensteten ermittelt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Situation nach Gründung des Bundesinstituts:

Zunächst ist vorgesehen, die bisherigen Standorte zu belassen, da aus heutiger Sicht im Hinblick auf die umfassenden Aufgaben des Bundesinstituts und den vielfältigen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen eine bestmögliche örtliche Konzentration noch nicht vollständig absehbar ist. Dies hat auch zur Folge, dass in Bezug auf die Ausgaben im Personal- und Sachbereich mittelfristig keine Veränderungen eintreten. Kommt es zu einer Zusammenlegung bzw. Verlegung von Standorten, ist dies auf Grund des Charakters einer nachgeordneten Dienststelle als Maßnahme im eigenen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu betrachten, womit auch etwaig entstehende Mehrausgaben (Anmietung von Büroräumen, EDV-Ausstattung etc.) aus dem vorhandenen Budget bedeckt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich hinsichtlich der Grundsatzbestimmung der §§ 14a und 131 Abs. 18 Z 4 auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich hinsichtlich der Grundsatzbestimmung der §§ 8 Abs. 3 und 16a Abs. 5 Z 5 auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf Art. 14 Abs. 1 und 5 lit. a B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulzeitgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG sowie hinsichtlich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf

1. Art. 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG sowie weiters hinsichtlich des Bundesinstitutes auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen, …“), Z 13 („Angelegenheiten der … wissenschaftlichen … Einrichtungen des Bundes;“) und Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) B-VG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bildungsdokumentionsgesetzes):

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Durch die Abschaffung des 2/3-Erfordernisses im Nationalrat kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit einfacher Mehrheit im Nationalrat beschlossen werden.

Hinsichtlich der Artikel 1 bis 5 sowie 8 und 9 unterliegt der Gesetzentwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Artikel 6 und 7 sind als Maßnahmen in Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, zu bewerten und daher von der Anwendung der genannten Vereinbarung ausgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 6 Abs. 1):

Im Jahr 1993 wurde die Schulautonomie als richtungsweisender Schritt in Richtung Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schulen getan. Schulautonomie war damals vorerst die Lehrplanautonomie, hinzu kamen – um nur die wesentlichen Bereiche zu nennen – die autonomen Möglichkeiten der Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (1993), der schulautonomen Tage (1995), der Schulveranstaltungen (1995), der Reihungskriterien (1996), von Schulbuchladen (1998), der Verhaltensvereinbarungen (2001).

Die gesetzlichen Angebote der autonomen Weiterentwicklung haben sich in den letzten zehn Jahren sehr bewährt und sollen weiterentwickelt werden. Es genügt der Schule von heute nicht, nur sich selbst mit Profilbildung und autonomen Schwerpunkten weiterzuentwickeln, vielmehr gebietet die vernetzte Zeit ein kooperatives Miteinander. Schulen untereinander und Schulen mit Betrieben oder anderen Einrichtungen müssen die Gelegenheit bekommen, miteinander oder auch jeder für sich, aber „gemeinsame Ziele“ zu gestalten.

Ein „Miteinander“ kann durch Einbeziehung in die Beratungen und Entscheidungen des Schulforums erfolgen. Gemäß der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz ist ein ständiger Ausschuss (des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses) für Schulkooperationen einzurichten.

Darüber hinaus können Kooperationen dazu genutzt werden, im jeweils eigenen Bereich Festlegungen zu treffen, die im Sinne der Kooperation den Schülern zum Vorteil gereichen. ZB können allgemein bildende Schulen mit berufsbildenden Schulen dermaßen kooperieren, dass schulautonome Schwerpunktsetzungen im Lehrplan mit schulautonomen Reihungskriterien der aufnehmenden Schule harmonieren. Auf diese Art und Weise werden die Möglichkeiten insbesondere der Hauptschule (aber auch aller anderen Schularten) erhöht, durch Profilbildung schülerbezogen individuell und regional Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

§ 6 des Schulorganisationsgesetzes soll die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Schulen und sonstigen Einrichtungen in die schulautonome Lehrplangestaltung einbeziehen. Im Übrigen sei auf die weiteren Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere jene des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

Zu Art. 1 Z 2 bis 5 und 17 (§ 8a Abs. 1 lit. e, f und g, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 14a samt Überschrift sowie § 119 Abs. 8b):

„Bildung beginnt mit Sprache“. Sprachverständnis und Kommunikationsfähigkeit sind die Schlüssel für erfolgreiche schulische Leistungen. Aus besseren Schulerfolgen wiederum resultieren verbesserte Chancen am Arbeitsmarkt. Nicht- bzw. Missverstehen der Unterrichtsanweisungen bzw. des Unterrichtsgeschehens führen auch zu Problemen bezüglich des Übertritts in andere Schulen. Durch den Zugang nicht deutschsprachiger Schülerinnen und Schüler hat die schulische Situation eine nachhaltige Änderung erfahren. Schülergruppen sind durch eine zunehmende sprachliche Heterogenität gekennzeichnet. Zur gezielten Förderung und Vermittlung der Kenntnisse der Unterrichtssprache, die erforderlich ist, um den Unterricht an der jeweiligen Schulstufe folgen zu können, werden als schulische Integrationsmaßnahme in der Vorschulstufe, in den ersten vier Schulstufen der Volksschule sowie in der Übungsvolksschule ab einer Gruppe von acht außerordentlich aufgenommenen Schulkindern Sprachförderkurse eingeführt. Diese sollen höchstens für die Dauer eines Unterrichtsjahres geführt werden. Die Zurverfügungstellung der Ressourcen durch den Bund erfolgt in der Weise, als ein Lehrer für elf Wochenstunden bereitgestellt wird. Diese Maßnahme soll vorerst auf zwei Schuljahre befristet und einer entsprechenden Evaluation unterzogen werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 36 samt Überschrift):

Die das österreichische Bildungssystem kennzeichnende spezifische breite Allgemeinbildung als besonderes Merkmal der allgemein bildenden höheren Schulen muss gesichert bleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage fördert der „Lehrplan 99“ (BGBl. II Nr. 133/2000) für die Schulen der Sekundarstufe I in Verbindung mit der bereits in der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen realisierten Möglichkeit schulautonomer Profilbildungen die Sicherung der oben angesprochenen breiten Allgemeinbildung.

Die Reform der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule erfolgte lehrplanmäßig mit BGBl. II Nr. 469/2002 bzw. 283/2003 (betreffend die autonome Stundentafel) und BGBl. II Nr. 277/2004 (betreffend die Fachlehrpläne).

Die bereits im Jahr 2002 in den Nationalrat eingebrachte (RV 1190 dB., XXI. GP), aber bislang nicht realisierte Reform der AHS auf Gesetzesebene soll nunmehr dadurch erfolgen, dass die „Typen“ der allgemein bildenden höheren Schule nicht durch die (sich weiter entwickelnden) Pflichtgegenstände, sondern durch die Aufgaben der jeweiligen Form definiert werden sollen. Dadurch wird gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage ein weitaus höheres Maß an Flexibilität bei der Lehrplangestaltung eröffnet.

Zu Art. 1 Z 7 bis 9, 13, 15 und 16 (§ 37 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, § 38 samt Überschrift, § 39 Abs. 5, § 45 Abs. 2 und 3):

Die Höheren Internatsschulen des Bundes wurden mit Erlass der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14. März 2003, Zl. 39.680/1-Z8a/03, Min.VoBl.Nr. 58/2003, mit Wirksamkeit des Schuljahres 2002/03 aufgelassen und in eine „Normalform“ der allgemein bildenden höheren Schule (mit Zuständigkeit des Landesschulrates als Schulbehörde erster Instanz) übergeführt. Dieser Entwicklung soll gesetzlich Rechnung getragen werden, wobei das (bislang als Höhere Internatsschule) geführte Werkschulheim als solches inhaltlich unverändert bestehen bleiben soll. Von den Sonderformen allgemein bildender höherer Schulen für Behinderte kann insofern abgegangen werden, als eine derartige Sonderform tatsächlich nicht geführt wird und im Sinne der Gleichbehandlung behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Lehrplanabweichungen bestmögliche Ergebnisse erzielt wurden und erzielt werden können.

Zu Art. 1 Z 10 bis 12 (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4):

Die vorgesehene Fassung des § 39 berücksichtigt zum einen die in den Erläuterungen zu § 36 vorgebrachte Kritik und ermöglicht aber zum anderen in Hinkunft eine sehr flexible Gestaltung im Rahmen der Ermächtigung (§ 6) schulautonome Lehrpläne zu erlassen; gerade der mit der Wendung „ferner“ eingeleitete letzte Halbsatz entspricht den für das berufsbildende Schulwesen geltenden gesetzlichen Lehrplangrundlagen (§§ 47 Abs. 1 lit. b, 55a Abs. 1, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63 Abs. 4, 68a Abs. 1, 72 Abs. 4, 73 Abs. 2, 74 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 77 Abs. 2). Unter Bedachtnahme auf die jeweiligen spezifischen Bildungsinhalte der jeweiligen Schulform der allgemein bildenden höheren Schulen soll nun im Wege einer generalisierenden Umschreibung die Anzahl der Pflichtgegenstände im Lehrplan (in welchen Schulstufen und mit welchem Stundenausmaß) vorgenommen werden können. Damit wird eine größtmögliche Flexibilität und gleichzeitig die Beibehaltung jener Pflichtgegenstände (Lebende Fremdsprache, klassische Sprachen, naturwissenschaftliche Gegenstände etc.) gesichert werden, die die Besonderheit der einzelnen Formen kennzeichnet.

Die Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen für den Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schulen erfordert zweifellos die ausdrückliche Festlegung der Wahlpflichtgegenstände im Schulorganisationsgesetz. In Entsprechung der geltenden Rechtslage soll dadurch sichergestellt werden, dass im Lehrplan jedenfalls dieses schülerautonome Angebot vorgesehen werden muss. Gleichzeitig räumt aber die neue Formulierung auch in diesem Bereich eine größere Flexibilität für die Erstellung schulautonomer Stundentafeln ein.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 40 Abs. 2):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung eines Verweises auf das Schulunterrichtsgesetz.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 131 Abs. 18):

Mit Ausnahme der Bereinigung um die Höheren Internatsschulen bzw. der Sonderformen für Behinderte aus dem Rechtsbestand – dies kann mit Ablauf des Tages der Kundmachung erfolgen – sollen die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 wirksam werden. Dadurch wird sowohl für den Bund (zB Lehrplan) als auch für die Landesgesetzgebung ein entsprechender Zeitrahmen zur Beschlussfassung der erforderlichen Änderungen in Bezug auf die Sprachförderkurse gewährt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 131a samt Überschrift, § 131b samt Überschrift, § 131c samt Überschrift sowie § 131d samt Überschrift):

Hier erfolgt eine Rechtsbereinigung. Die in diesen Bestimmungen angeordneten Schulversuche sind aufgrund ihrer Ausrichtung auf bestimmte Schuljahre (gesetzliche Limitierung) als überholt zu qualifizieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Zu Art. 2 Z 1, 7 und 12 (§ 2 Abs. 2a, § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17):

Die angeführten Wendungen „Bundesminister(s) für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ entsprechen nicht der geltenden Rechtslage. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986. Zugleich soll von der konkreten Benennung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ abgegangen – mit Ausnahme der Vollzugsklausel – werden („zuständige Bundesminister“, „zuständigen Bundesministers“).

Zu Art. 2 Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 5 und 6):

Die Abhaltung von Wiederholungsprüfungen soll im Sinne einer Flexibilisierung neu organisiert und in die unterrichtsfreie Zeit verlagert werden. Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb der letzten Woche der Hauptferien abgehalten werden (siehe auch die Erläuterung zu Art. 4 Z 15 und 16 - § 23 Abs. 1).

Zu Art. 2 Z 4 (§ 2 Abs. 7):

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung wird die höchstens dreitägige Schulfreistellung durch die Schulbehörde I. Instanz mit der unumgänglich notwendigen Schulfreierklärung durch den zuständigen Bundesminister alternativ gestellt. Damit wird ein flexibleres und rascheres Verfahren bezüglich einer allenfalls erforderlichen Schulfreierklärung sichergestellt.

Im Gleichzug mit der vorgesehenen inhaltlichen Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Wendung „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“, die nicht der geltenden Rechtslage entspricht.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 3 Abs. 1):

Aus internationalen Vergleichsstudien und nicht zuletzt aus dem Papier der Zukunftskommission lässt sich ableiten, dass eine höhere Flexibilität bei der Einteilung der Unterrichtsstunden (Stundenpläne) eine pädagogisch bessere Vermittlung des Lehrstoffes unterstützen kann. Ist bislang nur in einzelnen Lehrplanbestimmungen die Bildung von Stundenblöcken zugelassen, soll diese Variante der unterjährigen Aufteilung von Unterrichtsstunden nun generell den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Stundeneinteilung wird jedoch weiterhin darauf zu achten sein, dass den Schülerinnen und Schülern in jeder Schulwoche des Unterrichtsjahres ein annähernd gleiches Unterrichtspensum angeboten wird, woraus folgt, dass die Unterrichtsblöcke den Charakter der Regelmäßigkeit aufweisen müssen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Bereinigung betreffend die Höheren Internatsschulen ist eine Neuformulierung der Verordnungsermächtigung betreffend besondere schulzeitrechtliche Regelungen erforderlich.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 8 Abs. 3):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung betreffend der (nicht mehr bestehenden) Vorschulgruppen.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 16 Abs. 2):

Im Sinne der aktuellen Terminologie (§§ 13 und 13a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt eine entsprechende Adaptierung.

Zu Art. 2 Z 10 (§ 16a Abs. 5):

§ 16a regelt in einem neuen Abs. 5 das In-Kraft-Treten bzw. das Außer-Kraft-Treten. Die formalen Adaptierungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Das In-Kraft-Treten gegenüber den Ländern ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung, die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze sowie das Wirksamwerden ist mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 vorgesehen. Abgesehen von der neuen Bestimmung betreffend die Terminisierung von Wiederholungsprüfungen (§ 2 Abs. 6), welche am 1. August 2006 in Kraft tritt, ist das Wirksamwerden der Bestimmungen mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 vorgesehen.

Zu Art. 2 Z 11 (§ 16c):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Durch den Verweis auf andere Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung wird eine Aktualisierung und bessere Lesbarkeit ermöglicht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Zu Art. 3 Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Hier handelt es sich um eine Maßnahme der Begabtenförderung. Es soll eine Erweiterung des zeitlichen Rahmens betreffend die Aufnahme nicht schulpflichtiger Kinder in die erste Schulstufe ermöglicht werden. Nunmehr ist eine Aufnahme möglich, wenn die Kinder bis zum Ende des Schuljahres, und nicht wie bisher zum Ende des laufenden Kalenderjahres, das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 15 samt Überschrift):

Die Neufassung des § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985 soll neben der Beseitigung der (heute) als diskriminierend zu wertenden Begrifflichkeit der „Schulunfähigkeit“ verdeutlichen, dass selbst dann, wenn medizinische Gründe dem Besuch des Unterrichts in der Schule entgegenstehen, keine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht besteht. Im Gegenteil, die Befreiung vom Besuch des Unterrichtes in der Schule darf nur auf die unumgänglich notwendige Dauer erfolgen (restriktive Handhabung). Die Entscheidung ist durch den Bezirksschulrat zu treffen, der unter sinngemäßer Anwendung des § 8 (Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes) die erforderlichen Gutachten einholen wird. Die Befreiung bzw. die Nichtbefreiung erfolgt durch Bescheid, gegen den die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten Berufung an den Landesschulrat erheben können; gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentlichen Rechtmittel nicht zulässig (§ 8 Abs. 4).

Sofern absehbar ist, dass die Dauer der Befreiung vom Besuch des Unterrichtes in der Schule voraussichtlich länger als ein Semester betragen wird, hat der Bezirksschulrat die Erziehungsberechtigen des Kindes über Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule zu beraten.

Für das In-Kraft-Treten ist der 1. September 2006 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt (bescheidmäßig) ausgesprochene Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 15 in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle bleiben aufrecht bzw. gelten als Befreiungen im Sinne des Abs. 1 des Entwurfes.

Zu Art. 3 Z 3 (§ 30 Abs. 10):

Für das In-Kraft-Treten des vorliegenden Novellenentwurfes ist der 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Art. 4 Z 1 (§ 3 Abs. 1 lit. c):

In Erfüllung des aktuellen Regierungsprogrammes wird die in § 3 des Schulunterrichtsgesetzes enthaltene behindertendiskriminierende Aufnahmsvoraussetzung der „gesundheitlichen und körperlichen Eignung“ durch den generellen Begriff „Eignung“ ersetzt. Das grundsätzliche Festhalten am Erfordernis der Eignung für die betreffende Schulart erfolgt im Hinblick auf die für bestimmte Schularten vorgesehene Eignungsprüfung (zB Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik, kunstgewerbliche Fachschulen, allgemein bildende höhere Schulen und Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung).

Zu Art. 4 Z 2 bis 5 (§ 5 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 sowie § 6 Abs. 1 und 3):

Unter dem Gesichtspunkt der Unterrichtsgarantie, aber auch der Verwaltungsvereinfachung soll das Verfahren zur Aufnahme in die erste Klasse/den ersten Jahrgang einer Schule vorverlagert bzw. gestrafft werden. Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren werden durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festgesetzt. Zur Konkretisierung der Reihungskriterien soll an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigt werden. Dabei soll auf die Aufgabe der betreffenden Schulart Bedacht genommen werden. Bezüglich der für die jeweilige Schulart erforderlichen Eignung sind schulautonome Reihungskriterien heranzuziehen; zum einen ist auf eine allfällige schulautonome Profilbildung, zum anderen auf potenzielle Schulkooperationen Bedacht zu nehmen. Im Sinne einer effizienten Planungsarbeit soll das Aufnahmeverfahren grundsätzlich bis zu Beginn der Hauptferien abgeschlossen sein. Für den Fall, dass Aufnahme- bzw. Eignungsprüfungen für die Aufnahme in eine Schule gefordert werden, so sind diese in der Zeit vom Dienstag bis Donnerstag der letzten Unterrichtswoche abzuhalten. Durch die zeitliche Straffung des Aufnahmeverfahrens soll die Planung des Unterrichts früher als bisher ermöglicht werden. Aus wichtigen Gründen ist eine Terminverschiebung vorzusehen. Zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler ist jetzt auch die Ablegung einer Wiederholungsprüfung als „wichtiger Grund“ zu qualifizieren. Für den Fall, dass Wiederholungsprüfungen zeitlich nach dem anberaumten Termin einer Aufnahmeprüfung stattfinden, ist die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler berechtigt, nach positiver Absolvierung der Wiederholungsprüfung die Aufnahmeprüfung abzulegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 10 Abs. 1):

Es war bislang vorgesehen, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (abgesehen von den Berufsschulen) innerhalb der ersten drei Wochen einen Stundenplan zu erstellen und kundzumachen hat, der alle lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden enthält. Durch die vorgeschlagenen Änderungen fallen jedoch jene Gründe weg, die innerhalb dieser Übergangsphase ein vollständiges Verplanen aller Unterrichtsstunden verhindert haben (endgültiges Feststehen der Schülerinnen- bzw. Schülerzahlen, Zuweisung von Lehrkräften, Einteilung von Freigegenständen und alternativen Pflichtgegenständen etc.). Durch das demnach frühzeitige Feststehen aller relevanten Planungsgrundlagen wird es der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. der Schuladministration ermöglicht, schon innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres einen vollwertigen Stundenplan zu erstellen, wodurch im Sinne einer Unterrichtsgarantie erreicht wird, dass den Schülerinnen und Schülern mehr Unterrichtsstunden als bisher angeboten werden können.

Zu Art. 4 Z 7 und 8 (§ 11 Abs. 1 und 3a):

Um eine vorzeitige Planung des Unterrichts zu ermöglichen, sollen die Entscheidungen über die Wahl von alternativen Pflichtgegenständen bzw. die Anmeldung hierfür vorverlagert werden. Die Entscheidung hat bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule oder aber binnen einer Frist von mindestens drei Tagen bis längstens einer Woche zu erfolgen. Diese Frist soll vom Schulerhalter zu Beginn des zweiten Semesters der vorangehenden Schulstufe festgesetzt werden. Im Fall der Nichtwahl durch die Schülerinnen und Schüler soll eine Zuweisung durch den Schulerhalter erfolgen. An Polytechnischen Schulen soll die Wahl unter Einbeziehung einer möglichen Orientierungsphase von längstens acht Wochen innerhalb der ersten zehn Wochen des Unterrichtsjahres erfolgen.

Zu Art. 4 Z 9 (§ 11 Abs. 6a):

Zum Zwecke der Förderung begabter Schülerinnen und Schüler sollen diese nach Vorlage taxativ angeführter Nachweise von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen befreit werden können. Die Entscheidung über die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht hat in jedem Fall durch den Schulleiter zu erfolgen. Hochbegabten Schülerinnen und Schülern soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden, sich vom Besuch bereits absolvierter und positiv abgeschlossener Pflichtgegenstände (bzw. positiv abgelegter Externistenprüfungen) befreien zu können. Hinsichtlich der verbindlichen Übungen reicht ein Teilnahmevermerk (in einem Zeugnis), da verbindliche Übungen gemäß § 8 lit. f Schulorganisationsgesetz nicht beurteilt werden.

Zu Art. 4 Z 10 bis 12 (§ 12 Abs. 1 bis 3 und 5):

Im Gleichklang zur Vorverlegung der Entscheidungen über die Wahl von alternativen Pflichtgegenständen ist dies auch hinsichtlich der Anmeldung zu Freigegenständen vorgesehen werden. Die Anmeldung soll entweder im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule oder innerhalb der letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres geschehen und soll für das gesamte nachfolgende Unterrichtsjahr Geltung haben.

Zu Art. 4 Z 13 (§ 19 Abs. 3a):

Die im Zuge der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz BGBl. I Nr. 172/2004 erfolgte Neufassung des § 19 Abs. 3a und 4 betreffend das Frühwarn- und Frühinformationssystem enthält hinsichtlich der lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen einen organisationbezogenen Hinweis bezüglich der Möglichkeit des Entfalls der Verständigungspflichten, der aus organisatorischen Gründen beseitigt werden soll.

Zu Art. 4 Z 14 (§ 20 Abs. 6):

Bislang blieb es den Schulen frei, den Tag der Beurteilungskonferenz (Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler für eine Schulstufe) innerhalb der vorletzten Schulwoche autonom festzulegen, wobei sich aus empirischen Daten zeigt, dass nach dieser Konferenz das Ausmaß des Entfalls von Unterrichtsstunden im Vergleich zu einer durchschnittlichen Schulwoche höher liegt, da insbesondere entfallene Stunden (zB wegen der Durchführung von Projekten) seltener suppliert werden. Mit der Fixierung der Beurteilungskonferenz auf den Freitag der vorletzten Schulwoche wird demnach erreicht, dass den Schülerinnen und Schülern ein höheres Ausmaß an stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden als bisher zur Verfügung gestellt wird.

Zu Art. 4 Z 15 und 16 (§ 23 Abs. 1):

Unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierung von Wiederholungsprüfungen und zur Sicherung der Unterrichtsgarantie sollen diese in die unterrichtsfreie Zeit verlagert werden. Wiederholungsprüfungen sollen in der letzten Woche der Hauptferien beginnen und innerhalb dieser abgeschlossen werden. Die Terminisierung soll durch den Schulleiter erfolgen, die Bekanntgabe der konkreten Termine soll bis zum Ende des Unterrichtsjahres geschehen. Siehe dazu auch die Ausführung zu Art. 2 Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 5 und 6). Mit der Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen soll das Ziel erreicht werden, den Schülerinnen und Schülern den lehrplänmäßigen Unterricht vom ersten Tag des Unterrichtsjahres an zu gewährleisten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 4 Z 17 (§ 25 Abs. 5c):

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 bis 5 und 17.

Unter der Voraussetzung, dass den Schülerinnen und Schülern insgesamt eine breitere Entwicklungsmöglichkeit geboten wird, sollen die Schülerinnen und Schüler nach Absolvierung eines Sprachförderkurses im nächstfolgenden Schuljahr zum Besuch der nächstfolgenden Schulstufe berechtigt werden. Jedenfalls soll der Umstand allein, dass der Schüler den Sprachförderkurs besucht hat und daher andere Unterrichtsangebote versäumt hat, dem Schüler nicht zum Nachteil gereichen. Die Entscheidung obliegt der Klassenkonferenz.

Zu Art. 4 Z 18, 36 und 38 (§ 26a samt Überschrift, § 71 Abs. 2 lit. g und § 71 Abs. 8):

Wegen schulischer Unterforderung erleben viele hochbegabte Schülerinnen und Schüler schulische und daraus resultierende soziale Probleme. Die in der besonderen Begabung begründete „Andersartigkeit“ wird oft auch als Bedrohung angesehen. Diese Bedrohung manifestiert sich dadurch, dass sich hochbegabte Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer Überlegenheit in einem oder mehreren Bereichen nicht als Teil der Mehrheit, sondern unter Umständen als Außenseiterexistenz ansehen. Damit Kinder ihre besonderen Potenziale nutzen und individuell entwickeln können, ist eine spezielle Förderung unumgänglich. Effiziente Maßnahmen der Begabtenförderung wie das „Überspringen an Nahtstellen“ sollen eine sinnvolle Erweiterung pädagogischer Handlungsräume ermöglichen. Nunmehr soll die Aufnahme in eine höhere als dem Alter des Aufnahmewerbers entsprechende Schulstufe vorgesehen werden. Voraussetzung ist der Abschluss der unmittelbar vorangehenden Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg sowie die Feststellung der Klassenkonferenz, dass „der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird.“ Unter den eben genannten Voraussetzungen soll nun auch der erfolgreiche Abschluss der dritten Stufe der Volksschule oder der dritten Klasse der Hauptschule (bzw. der siebenten Schulstufe) für die Aufnahme in die erste Stufe der mittleren oder höheren Schule genügen. Das genannte Aufnahmeverfahren geschieht allein auf Ansuchen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers. Die Bekanntgabe der Entscheidung darüber hat unverzüglich zu erfolgen. Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Berufung an die Schulbehörde erster Instanz (§ 71 Abs. 2 lit. g). Eine weitere Berufung ist gemäß § 71 Abs. 8 nicht zulässig.

Zu Art. 4 Z 19 (§ 27 Abs. 2):

Durch das breite Angebot effizienter schulischer Maßnahmen wird die bestmögliche und individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Unter diesem Aspekt kann die Bestimmung betreffend die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe entfallen.

Zu Art. 4 Z 20 und 21 (7 Abschnitt samt Überschrift sowie § 31e):

Neben der im Gesetz bereits normierten Regelung der Höchstdauer bzw. der Beendigung des Schulbesuches soll nun auch die Bestimmung hinsichtlich der Mindestdauer des Schulbesuches eine gesetzliche Verankerung finden. Abgesehen von den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Schulbesuches (§ 33) bzw. des Übertrittes (§ 29) soll die Mindestdauer des Schulbesuches grundsätzlich der schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Anzahl von Schulstufen entsprechen. Der Bereich der Grundschule, Hauptschule sowie der Unter- bzw. Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule soll mindestens drei Jahre betragen. Der Mindestschulbesuch von drei- bis vierjährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schulen sowie von Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung soll bei der um eins reduzierten Zahl der entsprechenden Schulstufen liegen. Die vorgesehenen Bestimmungen über den Mindestbesuch an Schulen sollen für die Sonderformen, die in Semester gegliedert sind, keine Geltung haben.

Zu Art. 4 Z 22 bis 24 (§ 35 Abs. 2 Z 4, § 36a Abs. 2 sowie § 38 Abs. 4):

Im Sinne der effektiven Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems werden drei grundlegende Verbesserungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Reifeprüfungen vorgesehen. Zum einen soll der Lehrer des Pflichtgegenstandes einer Jahresprüfung nunmehr zum fixen Mitglied der Prüfungskommission werden. Es sind für ihn die gleichen Regelungen anzuwenden, wie sie für die anderen Mitglieder der Prüfungskommission Geltung haben. Als fixer Bestandteil der Prüfungskommission ist er auch in anderen Prüfungsgebieten, ebenso bei Wiederholungen, stimmberechtigt. Eine weitere Verbesserung ist außerdem in der vorgesehenen Rücktrittsmöglichkeit für die Fachbereichsarbeit zu sehen. Die zeitlich befristete Möglichkeit des Rücktritts soll zum Vorteil der Schülerinnen und Schüler – entgegen der sonst geltenden Aussage, dass ein Rücktritt nicht möglich ist – eingeführt werden. Schließlich soll die Jahresprüfung künftig nicht mehr isoliert, sondern unter Einbeziehung des entsprechenden Prüfungsgebietes beurteilt werden. Dies gilt derzeit nur, wenn die Jahresprüfung zu Gänze entfallen ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 4 Z 25 (§ 46 Abs. 2):

Eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung zur Gewährleistung der Unterrichtsgarantie ist darin zu sehen, das Ausmaß eines potenziellen Entfalls von Unterrichtsstunden so gering als möglich zu halten. Durch die vorgesehene ersatzlose Aufhebung der Bestimmung des § 46 Abs. 2 wird der Entfall von lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden in Zusammenhang mit Veranstaltungen, welche nicht als Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen zu qualifizieren sind, verhindert.

Zu Art. 4 Z 26 (§ 57 samt Überschrift):

Unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erhöhung der Gestaltungsfreiräume sollen künftig Lehrerkonferenzen der Selbstorganisation überlassen werden. Unter dem Aspekt des Abganges von den bisher detaillierten Regelungen hinsichtlich der Schul-, Abteilungs- und Klassenkonferenzen sollen nur die unabdingbar notwendigen Bestimmungen hinsichtlich Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Mitwirkungsrechte der Schulpartnerschaft vorgesehen werden.

Zu Art. 4 Z 27 bis 34 (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. e und lit. n, § 63a Abs. 2, § 63a Abs. 4 bis 10, § 64 Abs. 2 Z 1 lit. f und lit. o, § 64 Abs. 2, § 64 Abs. 8 bis 11):

Zur Verminderung der gesetzlichen Regelungsdichte sollen die Bestimmungen betreffend den Schulgemeinschaftsausschuss sowie das Klassen- bzw. Schulforum neu gestaltet werden. Zur effektiven Weiterentwicklung von Schulkooperationen ist die Errichtung eines ständigen Ausschusses (des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses) vorgesehen. Die Regelungen des internen Geschäftsbetriebes, wie etwa die näheren Bestimmungen betreffend Einberufung des Klassen- bzw. Schulforums sowie des Schulgemeinschaftsausschusses, Abstimmungsverfahren, Beratungsverfahren und anderes mehr sollen künftig in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt werden. Die im Schulunterrichtsgesetz normierte taxative Aufzählung der Entscheidungskompetenzen der Schulpartnerschaftsgremien erfahren im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Erweiterung. Künftig soll die Ermächtigung zu derartigen Entscheidungsbefugnissen auch in anderen Gesetzen (ohne Ergänzung einer taxativen Aufzählung) vorgesehen werden können.

Zu Art. 4 Z 35 (§ 65a):

Durch die Schaffung von Schulkooperationen wird nicht nur der Schulalltag belebt, sondern auch die Durchlässigkeit zum Beruf optimiert. Um den Schülerinnen und Schülern den späteren Einstieg ins Berufsleben zu erleichern, sollen Kooperationen mit anderen Schulen, aber auch darüber hinaus gehend mit außerschulischen Einrichtungen ermöglicht werden. Durch die Einbeziehung in die Beratungen und Entscheidungen des Schulforums soll ein kooperatives „Miteinander“ geschaffen werden. Siehe auch die Ausführung zu Art. 1 Z 1 (§ 6 Abs. 1 SchOG).

Zu Art. 4 Z 37 (§ 71 Abs. 2):

Die Berufungsfrist gegen Entscheidungen der Notenkonferenz wird in den Fällen der lit. c (Nicht Berechtigung zum Aufsteigen/Nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe) und lit. e (Einstufung in niedrigere Leistungsgruppe bzw. Umstufung in höhere Leistungsgruppe) auf drei Tage herabgesetzt. Dies ist im Hinblick auf die Terminisierung der „Beurteilungskonferenz“ gemäß § 20 Abs. 6 auf den Freitag der vorletzten Woche insofern notwendig, als die Kenntnis um die eingebrachte Berufung noch während des Unterrichtsjahres (vor Beginn der Hauptferien) aus organisatorischen Gründen gegeben sein muss.

Zu Art. 4 Z 39 und 40 (§ 75 Abs. 1 und 3):

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung künftig dem Landesschulrat, und nicht wie bisher dem zuständigen Bundesminister obliegen. Dadurch soll (durch die örtliche Nähe des Landesschulrates) eine bürokratische Hürde für die Nostrifikationswerber abgebaut werden.

Zu Art. 4 Z 41 (§ 82 Abs. 5k):

Hinsichtlich der vorverlegten Wahl von alternativen Pflichtgegenständen und Freigegenständen ist zur effektiven Realisierung der Wahlmöglichkeiten ein In-Kraft-Treten mit 1. Februar 2006 vorgesehen. Hinsichtlich der Änderungen in Bezug auf die Jahresprüfung ist für eine Wirksamkeit im Haupttermin 2005/06 ein In-Kraft-Treten mit 1. April 2006 erforderlich. Die Änderungen in Bezug auf die Beurteilungskonferenz sowie die Flexibilisierung der Wiederholungsprüfung erfordern ein In-Kraft-Treten mit 1. Juni bzw. 1. August 2006. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen ist ein Wirksamwerden mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 vorgesehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):

Zu Art. 5 Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Es darf auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 1 (§ 6 Abs. 1 SchOG) verwiesen werden.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 35 Abs. 3f):

Für das In-Kraft-Treten des vorliegenden Novellenentwurfes ist der 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Zu Art. 6 Z 1 (§ 1a Z 2):

Derzeit sieht die Bestimmung die Gleichstellung von Staatsbürgern von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit österreichischen Staatsbürgern vor, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Diese Zielgruppe wird ausgedehnt auf Unionsbürger auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Drittstaatsangehörige iSd der Richtlinie **Richtlinie 2003/109/EG** betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Die **Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004** über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ist bis zum 30. April 2006 umzusetzen. Die berichtigte Fassung dieser Richtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 29. Juni 2004 verlautbart.

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedsstaat aufgehalten hat, das Recht auf Daueraufenthalt enthält. Unionsbürger ist jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Von besonderer Bedeutung ist der Art. 24, der Unionsbürger und deren Familienangehörige den Anspruch auf Inländergleichbehandlung einräumt. In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 besteht dieser Gleichbehandlungsanspruch im Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes hinsichtlich Personen, die keine Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. keine Personen sind, denen dieser Status erhalten bleibt, insoweit, als ein Anspruch auf Beihilfen zur Berufsausbildung in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens erst mit dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt besteht. Das Recht auf Daueraufenthalt wird gemäß Art. 16 der Richtlinie nach einem vorhergehenden ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat erworben.

Arbeitnehmer und nach den Voraussetzungen der Rechtssprechung des EuGH auch Familienangehörige (diese Personengruppe umfasst alle Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitnehmer Unterhalt bekommen oder das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben) genießen gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1612/68 die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Für diese Personengruppen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der Schülerbeihilfen somit unverändert.

Der Gesetzestext sieht eine Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen insoweit vor, als es sich aus dem EG-Vertrag und dem EWR-Abkommen ergibt. Diese Formulierung umfasst auch sekundärrechtliche Gemeinschaftsvorschriften und soll auch einer flexiblen Anpassung der Vollziehung an allfällige Änderungen der Rechtssprechung des EuGH ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird etwa auf das vor kurzer Zeit ergangene Urteil im Vorabentscheidungsersuchen Rs C-209/03, Bidar, hingewiesen, in der der EuGH zum Ergebnis gelangte, dass auch hinsichtlich Beihilfen zur Deckung der Unterhaltskosten (als vergünstigtes Darlehen oder als Stipendium) an Studenten, die sich rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, ein Gleichbehandlungsanspruch gemäß Artikel 12 Abs. 1 EG-V besteht. Ferner wird auf die Rs C-374/03 hingewiesen, in welcher erstmals einen Gleichbehandlungsanspruch türkischer Staatsbürger in Bezug auf Ausbildungsförderungen bejaht wurde.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Jänner 2004 verlautbart und ist bis zum 23. Jänner 2006 umzusetzen.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten. Drittstaatsangehörige ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des EG-Vertrages ist. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten erteilen. Aufenthaltszeiten zum Zweck eines Studiums oder einer Berufsausbildung fließen nur zur Hälfte in die Fünfjahresfrist ein. Die Richtlinie sieht in Art. 11 die Gleichbehandlung von langfristig Aufenthaltsberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruf-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lichen Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht, vor. Rechtstechnisch erfolgt die Umsetzung durch den direkten Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen. Damit sind die Richtlinien und auch allfällige Änderungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes umfasst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Unionsbürger und Drittstaatsangehörige auf Grund der beiden EU-Richtlinien bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Bereich der Schülerbeihilfen, die eine Beihilfe zur Berufsausbildung darstellen, mit österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Derzeit sieht § 1a Z 3 des Schülerbeihilfengesetzes die Gleichstellung von Ausländern und Staatenlosen mit österreichischen Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen vor. Da durch die vorliegende Gesetzesnovelle die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen einen Anspruch auf Schülerbeihilfe nach § 1a Z 2 haben, ist die Regelung des § 1a Z 3 in Zukunft nur mehr für Ausländer, die keine langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG darstellen sowie auf Staatenlose anwendbar.

§ 1a Z 4 bleibt unverändert, weil die derzeit bestehende Regelung im Schülerbeihilfengesetz über die Regelung in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12, hinausgeht. Erwägungsgrund 31 dieser Richtlinie hält fest, dass diese Richtlinie nicht für finanzielle Zuwendungen gilt, die von den Mitgliedstaaten zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährt werden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 24a):

Mit dieser Bestimmung wird den Bestimmungen über die Umsetzung der beiden EG-Richtlinien Richtlinie 2004/38/EG und 2003/109/EG Rechnung getragen, die vorsehen, dass die Mitgliedsstaaten bei Erlassung dieser Vorschriften in den Vorschriften selbst oder unter Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinien Bezug nehmen.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 26 Abs. 9):

Die Richtlinien 2004/38/EG ist bis zum 30. April 2006, die Richtlinie 2003/109/EG ist bis zum 30. April 2006 umzusetzen. Um diesem Zeitrahmen der Umsetzung Genüge zu leisten, soll die Novelle des Schülerbeihilfengesetzes mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Zu Art. 7 Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Derzeit sieht die Bestimmung die Gleichstellung von Staatsbürgern von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit österreichischen Staatsbürgern vor, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt. Diese Zielgruppe wird ausgedehnt auf Unionsbürger auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf Drittstaatsangehörige, die derzeit in § 4 Abs. 2 StudFG genannt sind („Ausländer“).

Die **Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004** über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ist bis zum 30. April 2006 umzusetzen. Die berichtigte Fassung dieser Richtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 29. Juni 2004 verlautbart.

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedsstaat aufgehalten hat, das Recht auf Daueraufenthalt enthält. Unionsbürger ist jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Von besonderer Bedeutung ist der Art. 24, der Unionsbürger und deren Familienangehörige den Anspruch auf Inländergleichbehandlung einräumt. In Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 besteht dieser Gleichbehandlungsanspruch hinsichtlich Personen, die keine Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. keine Personen sind, denen dieser Status erhalten bleibt, insoweit, als ein Anspruch auf Studienbeihilfe einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung in Form eines Stipendiums oder Studiendarlehens erst mit dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt besteht. Das Recht auf Daueraufenthalt wird gemäß Art. 16 der Richtlinie nach einem vorhergehenden ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat erworben.

Arbeitnehmer und nach den Voraussetzungen der Rechtssprechung des EuGH auch Familienangehörige (diese Personengruppe umfasst alle Verwandte in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitnehmer Unterhalt bekommen oder das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben) genießen gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1612/68 die gleichen sozialen und steuerli-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

chen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Für diese Personengruppen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der Studienförderung somit unverändert.

Der Gesetzestext sieht eine Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen insoweit vor, als es sich aus dem EG-Vertrag und dem EWR-Abkommen ergibt. Diese Formulierung umfasst auch sekundärrechtliche Gemeinschaftsvorschriften und soll auch einer flexiblen Anpassung der Vollziehung an allfällige Änderungen der Rechtssprechung des EuGH ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird etwa auf das vor kurzer Zeit ergangene Urteil im Vorabentscheidungsersuchen Rs C-209/03, Bidar, hingewiesen, in der der EuGH zum Ergebnis gelangte, dass auch hinsichtlich Beihilfen zur Deckung der Unterhaltskosten (als vergünstigtes Darlehen oder als Stipendium) an Studenten, die sich rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen, ein Gleichbehandlungsanspruch gemäß Artikel 12 Abs. 1 EG-V besteht. Ferner wird auf die Rs C-374/03 hingewiesen, in welcher erstmals einen Gleichbehandlungsanspruch türkischer Staatsbürger in Bezug auf Ausbildungsförderungen bejaht wurde.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Jänner 2004 verlautbart und ist bis zum 23. Jänner 2006 umzusetzen.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten. Drittstaatsangehörige ist jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des EG-Vertrages ist. Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristigen Aufenthaltsberechtigten erteilen. Aufenthaltszeiten zum Zweck eines Studiums oder einer Berufsausbildung fließen nur zur Hälfte in die Fünfjahresfrist ein. Die Richtlinie sieht in Art. 11 die Gleichbehandlung von langfristig Aufenthaltsberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht, vor. Rechtstechnisch erfolgt die Umsetzung durch den direkten Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen. Damit sind die Richtlinien und auch allfällige Änderungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes umfasst.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Unionsbürger und Drittstaatsangehörige auf Grund der beiden EU-Richtlinien bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen im Bereich der Studienförderung mit österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Derzeit sieht das Studienförderungsgesetz die Gleichstellung von Ausländern und Staatenlosen mit österreichischen Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die ausländischen Staatsbürger wurden auf Grund der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in den § 4 Abs. 1 übernommen und werden nunmehr als Drittstaatsangehörige bezeichnet. Die gesetzliche Bestimmung über die Gleichstellung von Staatenlosen bleibt aufrecht.

§ 4 Abs.3 bleibt unverändert, weil die derzeit bestehende Regelung im Studienförderungsgesetz über die Regelung in der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304vom 30.9.2004, S. 12, hinausgeht. Erwägungsgrund 31 dieser Richtlinie hält fest, dass diese Richtlinie nicht für finanzielle Zuwendungen gilt, die von den Mitgliedstaaten zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung gewährt werden.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 75 Abs. 23):

Die Bestimmungen über die Umsetzung der beiden EG-Richtlinien sehen vor, dass die Mitgliedsstaaten bei Erlassung dieser Vorschriften in den Vorschriften selbst oder unter Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinien Bezug nehmen.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 78 Abs. 25):

Diese beiden EG-Richtlinien sind bis zum Jänner bzw. April 2006 umzusetzen. Um diesem Zeitrahmen der Umsetzung Genüge zu leisten, soll die Novelle des Studienförderungsgesetzes mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes):

Zu Art. 8 Z 1, 2, 3 und 7 (§ 2, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3 sowie § 25):

In den genannten Bestimmungen ist eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung entsprechend des Bundesministeriengesetzes 1986 erforderlich. Zugleich soll von der zahlreichen konkreten Benennung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in den einzelnen Bestimmungen abgegangen werden („zuständige Bundesminister", „zuständigen Bundesministers" bzw. „zuständigen Bundesminister") und lediglich in der Vollzugsklausel des § 25 die Zuständigkeit („Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur") klar gestellt werden.

Zu Art. 8 Z 4 (Abschnitt IIa, §§ 20a bis 20d):

Mit der Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens wird eine Intensivierung und Koordination der Bildungsforschung sowie der Qualitätssicherungsinitiativen im Schulbereich angestrebt. Im Abschlussbericht der Zukunftskommission wird unter anderem als Empfehlung festgehalten: „… Einrichtuung einer permanenten Bundesagentur für Qualitätsentwicklung und –sicherung bzw. eines Zentrums für Bildungsstandards, Qualitätsentwicklung und Innovation im Schulwesen ...".

Im Wege des § 20a Abs. 1 ergeht die Verpflichtung zur Einrichtung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens (im Folgenden kurz: Bundesinstitut) als dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit Sitz in Wien. Die hoheitlichen Aufgaben des Bundesinstitutes werden in § 20b Abs. 1 demonstrativ festgelegt (Bildungsplanarbeit, Schulentwicklung und Evaluation). Zudem soll dieser Aufgabenkreis durch Beauftragung zur Erstellung spezifischer im öffentlichen Interesse gelegener wissenschaftlicher Arbeiten erweiterbar sein (§ 20 Abs. 3).

Das Bundesinstitut ist jedoch aufgrund seiner ihm verliehenen Teilrechtsfähigkeit auch als juristische Person des öffentlichen Rechts zu qualifizieren (§ 20a Abs. 2, § 20b Abs. 2 und 3). Es ist sowohl in der lage, Vermögen und Rechte durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte zu erwerben, als auch Verpflichtungen einzugehen, und zwar durch rechtsgeschäftliches Handeln seiner Organe. Allerdings ist die Teilrechtsfähigkeit des Bundesinstitutes auf dessen Aufgabenbereich begrenzt, sodass das Bundesinstitut ausschließlich innerhalb seines gesetzlich definierten Aufgabenbereiches Rechtspersönlichkeit besitzt (§ 20c Abs. 1). Die Teilrechtsfähigkeit beinhaltet auch das ausdrückliche Recht, Förderungen des Bundes und anderer Rechtsträger entgegen nehmen zu können. Haushaltsrechtliche Vorschriften, die einer staatlichen Dotierung teilrechtsfähiger Einrichtungen entgegen stehen, werden dadurch in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt.

Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird das Bundesinstitut organschaftlich grundsätzlich vom Leiter vertreten. Im Rahmen der Durchführung von Verträgen kann durch eine Ermächtigung des Leiters auch eine Vertretungsbefugnis anderer Personen im Namen und auf Rechnung des teilrechtsfähigen Bundesinstitutes kreiert werden. Für Verbindlichkeiten, die aus der Verletzung vertraglicher oder deliktischer Pflichten im Rahmen der Erfüllung der teilrechtsfähigen Aufgaben entstehen können, haftet ausschließlich das Vermögen des teilrechtsfähigen Rechtsträgers. Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Bundesinstitut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit und Dritten richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB, insbesondere allfällige Schadenersatz- oder Gewährleistungsverpflichtungen (§ 20c Abs. 2).

Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sollen wie üblich vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen sein (§ 20c Abs. 3).

Die Ermächtigung (§ 20c Abs. 5) für den Bundesminister, eine/n Wirtschaftstreuhänder/in mit der Prüfung der Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit zu beauftragen, ist ein aufsichtsbehördliches Instrument. Unabhängig davon kann die teilrechtsfähige Einrichtung je nach Bedarf Wirtschaftstreuhänder/innen bestellen.

Dem Erfordernis rechtsstaatlicher Grundprinzipien Rechnung tragend sind bezüglich des aufsichtsbehördlichen Verfahrens explizite Bestimmungen vorgesehen (§ 20c Abs. 6 bis 9).

In § 20c Abs. 11 ist normiert, dass für die Inanspruchnahme der Ressourcen des Bundesinstitutes sowohl hinsichtlich des Kostenaufwandes bei der Durchführung von Aufträgen Dritter als auch im Rahmen der inneren Verwaltung der teilrechtsfähigen Einrichtung selbst (zB Buchführung, Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung) Kostenersatz zu leisten ist. Die Kostenersätze sind jedoch zweckgebunden im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden.

Eine Ermächtigung zur „Raumüberlassung" und der zweckgebundenen Verwendung der daraus resultierenden Einnahmen entsprechend § 20c Abs. 11 ist vorgesehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Im Sinne der Wahrung einer größtmöglichen Felexibiltät bei der Bewältigung der Aufgaben des Bundesinstitutes sollen weitere organisatorische Regelungen im Rahmen einer Anstaltsordnung getroffen werden können. Darin wird insbesondere auch die Erstellung von Arbeitsprogrammen und ein entsprechendes Berichtswesen des Bundesinstitutes zu regeln sein (§ 20d).

Zu Art. 8 Z 5 (§ 21a):

Diese Bestimmung dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes (Vermeidung langer Zitate).

Zu Art. 8 Z 6 (§ 24 Abs. 3):

Die formalen Anpassungen (Bundesministeriengesetz 1986, Anwendung der verwiesenen Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung) können mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Für die Bestimmungen betreffend das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bildungsdokumentionsgesetzes):

Zu Art. 9 Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 1 Z 2a und Abs. 4):

In Zusammenhang mit der beabsichtigten Einrichtung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens und den übertragenen Aufgaben (zB Erstellung von wissenschaftlichen Studien zum Bildungsbereich, Monitoring und Evaluation von bildungspolitischen Maßnahmen) ist die effiziente Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdatenbeständen betreffend die österreichische Bildungslandschaft von wesentlicher Bedeutung.

Dem Bundesinstitut sollen die bestehenden Verwaltungsdatenbestände in den beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kutur geführten Gesamtevidenzen zugänglich sein. Jedoch ist anzumerken, dass kein Zugang auf die einzelnen indirekt personenbezogenen Datensätze eröffnet werden soll dh. die Ermittlung von Daten über einen bestimmten Bildungsteilnehmer ist nicht zulässig. Die „Abfragemöglichkeiten“ aus den Gesamtevidenzen soll sich auf die Verwendung von aggregierten Datenbeständen beschränken. Auf § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, der für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchung, die keine personenenbezogene Ergebnisse zum Ziel haben, für den Auftraggeber der Untersuchung die Verwendung aller Daten, die (ua.) der Auftraggeber für andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder für den Auftraggeber nur indirekt personenbezogen sind, ermöglicht, wird hingewiesen.

Zu Art. 9 Z 3 (§ 12 Abs. 4):

In Übereinstimmung mit dem In-Kraft-Treten der Bestimmungen betreffend das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens im Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 vorgesehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 1 **Änderung des Schulorganisationsgesetzes**	
§ 6. (1) … Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. ...	**§ 6.** (1) … Der zuständige Bundesminister hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. …
§ 8a. (1) Der zuständige Bundesminister hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, a) … e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind. …	**§ 8a.** (1) Der zuständige Bundesminister hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, a) … e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind, f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind, g) bei welcher Mindestzahl von Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachförderkurse zu führen sind. …
§ 9. ...	**§ 9.** ... (4) In höchstens einjährigen Sprachförderkursen (§ 14a) hat die Volksschule in der Vorschulstufe und in der Grundschule die Aufgabe, Schülern, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wur-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	den, jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe folgen zu können.
§ 10. ...	**§ 10.** ...
	(5) In den Sprachförderkursen (§ 14a) findet im Ausmaß von elf Wochenstunden an Stelle von in Abs. 1 und Abs. 2 lit. a genannten Pflichtgegenständen der Lehrplan der Pflichtgegenstände „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ bzw. „Deutsch, Lesen, Schreiben“ unter besonderer Bedachtnahme auf die Mängel in der Beherrschung der Unterrichtssprache Anwendung.
	Sprachförderkurse
	§ 14a. (1) In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern Sprachförderkurse eingerichtet werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufenübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen	**Formen der allgemein bildenden höheren Schulen**
§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen - abgesehen von den Sonderformen (§ 37) - kommen in Betracht: 1. mit Unter- und Oberstufe: a) das Gymnasium, b) das Realgymnasium, c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium; 2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium.	**§ 36.** Folgende Formen der allgemein bildenden höheren Schulen - abgesehen von den Sonderformen (§ 37) - kommen in Betracht: 1. mit Unter- und Oberstufe: a) das Gymnasium – mit spezifisch sprachlichen, humanistischen und geisteswissenschaftlichen Bildungsinhalten, b) das Realgymnasium – mit spezifisch naturwissenschaftlichen und mathematischen Bildungsinhalten, c) das Wirtschaftskundliche Realgymnasium – mit spezifisch ökonomischen und lebenskundlichen (einschließlich fachpraktischen) Bildungsinhalten; 2. nur mit Oberstufe: das Oberstufenrealgymnasium – mit spezifisch sprachlichen, naturwissenschaftlichen und musisch-kreativen Bildungsinhalten.
§ 37. (1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind: 1. … 4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte. (2) … (6) Für körperbehinderte Schüler können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden.	**§ 37.** (1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind: 1. … 4. das Werkschulheim. (2) … (6) Das Werkschulheim umfasst eine fünfjährige Oberstufe, in der neben der höheren Allgemeinbildung eine Handwerksausbildung zu vermitteln ist.
Höhere Internatsschulen **§ 38.** (1) Höhere Internatsschulen sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten. (2) In erziehlicher Hinsicht haben die Höheren Internatsschulen insbesondere die Aufgabe, die Erziehung auf lebenskundlichem Gebiet zu gewähren sowie die musischen Anlagen der Zöglinge, ihre Ausbildung in Fertigkeiten, ihre Leibeserziehung und ihre Beziehungen zur Gemeinschaft zu fördern. (3) Höhere Internatsschulen können auch als Werkschulheime geführt werden, wobei der Bildungsgang gegenüber dem im § 35 vorgesehenen Ausmaß bis	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zu einem Schuljahr verlängert werden kann.	
(4) Die Höheren Internatsschulen können auch als Anstalten für Knaben oder als Anstalten für Mädchen geführt werden.	
§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:	**§ 39.** (1) In den Lehrplänen (§ 6) der allgemein bildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Latein (jedenfalls im Gymnasium), eine weitere Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geschichte und Politische Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport, ferner die für die einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf deren spezifische Bildungsinhalte (§ 36) erforderlichen Pflichtgegenstände. In den Lehrplänen aller Formen der Oberstufe sind in der 6. bis 8. Klasse Wahlpflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß vorzusehen, dass unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist. Die Wahlpflichtgegenstände dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung der im ersten Satz angeführten Pflichtgegenstände und der spezifischen Bildungsinhalte der einzelnen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen (§ 36).
1. in allen Formen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde (bis einschließlich 6. Klasse), Geschichte und Politische Bildung (in der 7. und 8. Klasse), Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Bewegung und Sport;	
2. in den folgenden Formen überdies: a) im Gymnasium: Latein (3. bis 8. Klasse), alternativ Griechisch oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse); b) im Realgymnasium: alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse; Latein alternativ auch aufbauend auf Latein der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe), alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie, alternativ Technisches Werken und Textiles Werken (3. und 4. Klasse); c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Haushaltsökonomie und Ernährung, ein ergänzender Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde sowie Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum), alternativ Technisches Werken und Textiles Werken (3. und 4. Klasse);	
d) im Oberstufenrealgymnasium:	
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalunterricht oder Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie;	
3. in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis. 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß, daß unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände gemäß Z 1 und 2 das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist; als Wahlpflichtgegenstände kommen in Betracht:	
a) weitere Fremdsprachen (Kurzkurse), Darstellende Geometrie (soweit nicht bereits gemäß Z 2 vorgesehen), Informatik, Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung (soweit einer dieser Pflichtgegenstände in der betreffenden Klasse nicht bereits gemäß Z 1 zu besuchen ist), am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium überdies Ernährung und Haushalt (Praktikum),	
b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen, ausgenommen Bewegung und Sport und gemäß lit. a gewählte Wahlpflichtgegenstände.	
(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegenstände geführt werden.	(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegenstände geführt werden.
(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2	(5) Der Lehrplan des Werkschulheims hat sich nach dem Lehrplan einer der in den § 36 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben des Werkschulheims im Sinne des § 37 Abs. 6 in einem ergänzenden Lehrplan die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.	schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen ist; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.
§ 40. (1) …	**§ 40.** (1) …
(2) Schüler der Hauptschule, deren Jahreszeugnis für die 1., 2. oder 3. Klasse den Vermerk enthält, daß sie im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen haben, und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als "Befriedigend" ist, sind berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die 2., 3. bzw. 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen; eine Aufnahmsprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, daß die Schulstufe "mit ausgezeichnetem Erfolg" abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974). Eine Aufnahmsprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Haupt- oder Sonderschule voraus.	(2) Schüler der Hauptschule, deren Jahreszeugnis für die 1., 2. oder 3. Klasse den Vermerk enthält, dass sie im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen haben, und in den übrigen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist, die nicht schlechter als "Befriedigend" ist, sind berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die 2., 3. bzw. 4. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen; eine Aufnahmsprüfung entfällt, sofern das Jahreszeugnis die Feststellung enthält, dass die Schulstufe "mit ausgezeichnetem Erfolg" abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986). Eine Aufnahmsprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen setzt die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die 2., 3. oder 4. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule den Besuch der vorhergehenden Stufe der Haupt- oder Sonderschule voraus.
(3) …	(3) …
§ 45. (1) …	**§ 45.** (1) …
(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen: Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, Bundes-Oberstufenrealgymnasium,	(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemein bildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen: Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium, Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, Bundes-Oberstufenrealgymnasium,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium, Bundesgymnasium für Berufstätige, Bundesrealgymnasium für Berufstätige und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Berufstätige.	Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaurealgymnasium, Bundesgymnasium für Berufstätige, Bundesrealgymnasium für Berufstätige und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Berufstätige, Bundeswerkschulheim (unter Anführung der handwerklichen Fachrichtung).
(3) Die öffentlichen Höheren Internatsschulen führen die Bezeichnung „Höhere Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten)“. Werden sie als Werkschulheim geführt, so führen sie die Bezeichnung „Bundeswerkschulheim“. Bei Bundeswerkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.	
§ 119. …	**§ 119.** …
	(8b) In den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 können in Übungsvolksschulen Sprachförderkurse geführt werden. Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufenübergreifend geführt werden. Für Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Die §§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 finden Anwendung.
§ 131. …	**§ 131.** …
	(18) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:
	1. § 37 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, § 39 Abs. 5, § 40 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
	2. § 6 Abs. 1, § 8a Abs. 1 lit. e, f und g, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 36 samt Überschrift, § 39 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 119 Abs. 8b treten mit 1. September 2006 in Kraft,
	3. § 38 samt Überschrift, § 45 Abs. 3, § 131a samt Überschrift, § 131b samt Überschrift, § 131c samt Überschrift sowie § 131d treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft,
	4. **(Grundsatzbestimmung)** § 14a samt Überschrift tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.
Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder	
§ 131a. (1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie in der Polytechnischen Schule Schulversuche durchgeführt werden.	
(2) Innerhalb der Versuchsklassen können Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, wobei der für das Kind gewählte Lehrplan insoweit in der Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung) sowie im Jahreszeugnis und im Jahres- und Abschlußzeugnis und in der Schulbesuchsbestätigung (§ 22 des Schulunterrichtsgesetzes) zu vermerken ist, als dieser vom Lehrplan jener Schule an der der Schulversuch geführt wird, abweicht.	
(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sind Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zu erproben, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen. Hiebei ist bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.	
(4) **(Grundsatzbestimmung)** Für Pflichtschulen gilt der letzte Satz des Abs. 3 als Grundsatzbestimmung.	
(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.	
(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Schulen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.	
(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen	
§ 131b. (1) An Hauptschulen sind bis zum Ende des Schuljahres 2002/03 Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.	
(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.	
(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Hauptschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 15% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen im Bundesgebiet nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht.	
Schulversuche zum Schuleingangsbereich	
§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1998/99 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.	
(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.	
(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, findet § 7 Abs. 1 bis 6 Anwendung.	
§ 131d. (1) Abweichend von der Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie gemäß § 121 erster Satz können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden, die einen Vorbereitungslehrgang gemäß Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen haben.	
(2) An Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten kann bei	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Schuljahren 1986/87 bis 1991/92 ein Vorbereitungslehrgang geführt werden:	
1. Der Vorbereitungslehrgang hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang Personen mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen auf das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Akademie vorzubereiten.	
2. Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Humanwissenschaften, Deutsch, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie sowie alternativ ein erweiterter Unterricht in Deutsch oder in Mathematik. Ferner ist in diesem Lehrplan als Freigegenstand Lebende Fremdsprache vorzusehen.	
(3) Für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die den Studiengang für das Lehramt an Volksschulen besuchen, entfallen die mit der Ausbildung für Werkerziehung (textiler Bereich) zusammenhängenden Pflichtgegenstände und für jene, die den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen besuchen, entfällt der Pflichtgegenstand gemäß § 120 Abs. 3 lit. b und die diesem entsprechenden Fachdidaktiken; sie sind jedoch zum Besuch dieser Pflichtgegenstände berechtigt.	

Artikel 2
Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

§ 2 Abs. 2a und § 13 Abs. 3	Die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ werden jeweils durch die Wendung „zuständige Bundesminister“ ersetzt.
§ 5 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2	Die Wendungen „Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“ werden jeweils durch die Wendung „zuständigen Bundesministers“ ersetzt.
§ 2. …	**§ 2.** …
(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen uä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres und in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag	(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Ferner kann die Schulbehörde erster Instanz in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.	
(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen - ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - abgehalten werden.	(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen - ausgenommen die in Abs. 4 Z 1 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche - abgehalten werden. Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der letzten Woche der Hauptferien durchzuführen.
(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde erster Instanz höchstens drei Tage, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. …	(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde erster Instanz höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. …
(8) …	(8) …
§ 3. (1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegenstände für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, für Schüler ab der 9. Schulstufe höchstens zehn betragen.	**§ 3.** (1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen, wobei in den Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die Art des Unterrichtsgegenstandes pädagogisch zweckmäßige Blockungen und darüber hinausgehend schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen sind.
(2) …	(2) …
§ 5. (1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.	**§ 5.** (1) Für Akademien, für das Werkschulheim, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.
(2) …	(2) …
§ 8. (1) …	**§ 8.** (1) …
(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten	(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird, für Schüler von Vorschulgruppen überdies jene Tage, an denen auf Grund schulorganisationsgesetzlicher Bestimmungen kein Unterricht stattfindet.	drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.
(4) …	(4) …
§ 16. (1) …	**§ 16.** (1) …
(2) Auf Schullandwochen, Schulschikurse und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.	(2) Auf Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.
(3) …	(3) …
§ 16a. …	**§ 16a.** …
	(5) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft: 1. § 2 Abs. 2a und 7, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 16c sowie § 17 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft, 2. § 2 Abs. 6 tritt mit 1. August 2006 in Kraft, 3. § 2 Abs. 5 sowie § 3 Abs. 1 treten mit 1. September 2006 in Kraft, 4. **(Grundsatzbestimmung)** § 8 Abs. 3 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“
	§ 16c. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.	**§ 17.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Artikel 3 **Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**
	§ 7. (1) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des Schuljahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind.
	(2) …
Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit	**Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch**
§ 15. (1) Schulunfähige Kinder sind von der allgemeinen Schulpflicht zu befreien, solange die Schulunfähigkeit dauert.	**§ 15.** (1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer des Vorliegens der Verhinderungsgründe vom Besuch der Schule zu befreien.
(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen, nach einem angemessenen Beobachtungszeitraum mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde.	(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat der Bezirksschulrat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.
(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.	(3) Auf das Verfahren findet § 8 sinngemäß Anwendung. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2005 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1.
(4) Anläßlich der Feststellung der Schulunfähigkeit hat der Bezirksschulrat die Eltern des betroffenen Kindes darüber zu beraten, welche sonderpädagogische Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens bestehen, auch im Hinblick auf ein allfälliges Erreichen der Schulfähigkeit.	
(7) Zeit, während deren ein schulpflichtig gewordenes Kind von der allgemeinen Schulpflicht befreit war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht (§ 3) einzurechnen.	
§ 30. …	**§ 30.** …
	(10) § 7 Abs. 1 sowie § 15 samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	in Kraft.
	Artikel 4 **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**
§ 3. (1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe des § 5 aufzunehmen, wer a) … c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.	**§ 3.** (1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe des § 5 aufzunehmen, wer a) … c) die Eignung für die betreffende Schulart, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder des Amtsarztes einzuholen ist.
(2) …	(2)
§ 5. (1) Für die Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten - ausgenommen der Berufsschulen - hat die Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz, durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die Schulbehörde zweiter Instanz kann von einer Anmeldung in die 1. Stufe der Hauptschule oder in die Polytechnische Schule durch Verordnung absehen, wenn gewährleistet ist, daß die Schüler, die gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, eine öffentliche Hauptschule oder eine öffentliche Polytechnische Schule zu besuchen haben oder zu deren Besuch berechtigt sind, zu Beginn des Schuljahres in diese Schulen aufgenommen werden. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der genannten Schulbehörde zu erlassen.	**§ 5.** (1) Für die Aufnahme in die 1. Stufe der einzelnen Schularten (ausgenommen der Berufsschule) hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Aufnahmsverfahren festzulegen. In der Verordnung ist an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulgemeinschaftsausschuss zu ermächtigen, unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen, wobei hinsichtlich der Eignung auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht zu nehmen ist (schulautonome Reihungskriterien). Bei der Festlegung von Fristen für die Anmeldung ist anzustreben, dass das Aufnahmsverfahren, sofern nicht zwingende Gründe (zB die Ablegung von Wiederholungs- oder Nachtragsprüfungen) entgegenstehen, zu Beginn der Hauptferien beendet ist.
(2) …	(2) …
(3) Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmsbewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler erfüllen (§ 3), in eine Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können, hat der Schulleiter jene Aufnahmsbewerber abzuweisen, deren Schulweg zu einer anderen Schule gleicher Schulart kürzer oder weniger gefährlich und deren Aufnahme in diese Schule möglich ist, wobei für Schulen, die in Schulformen oder Fachrichtungen gegliedert sind, an die Stelle der Schulart die Schulform bzw. die Fachrichtung tritt. Diese Gründe für eine Abweisung sind jedoch nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Bruder oder eine Schwester des Aufnahmsbewerbers bereits Schü-	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
ler der betreffenden Schule ist. Die Schulbehörde erster Instanz kann bei Bedarf den örtlichen Einzugsbereich von Schulen gleicher Schulart jeweils für die Dauer eines Schuljahres durch Verordnung abgrenzen.	
(4) Wenn unter Bedachtnahme auf Abs. 3 nicht alle Aufnahmsbewerber in eine Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmsbewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu reihen. Der Schulgemeinschaftsausschuß kann unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind aufzunehmen.	
(5) Der Schulleiter hat Aufnahmsbewerber, die bei der Anwendung des Abs. 4 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz zu melden. Die Schulbehörde erster Instanz hat durch Zuweisung dieser Aufnahmsbewerber an andere Schulen gleicher Schulart bzw. Schulform bzw. Fachrichtung und durch Beratung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme möglichst aller Aufnahmsbewerber in Schulen, die für sie in Betracht kommen, zu sorgen. Wenn sich keine Schulen gleicher Schulart bzw. Schulform bzw. Fachrichtung im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Schulbehörde befinden, hat sie diese Aufnahmsbewerber unverzüglich der Schulbehörde zweiter Instanz zu melden.	
(6) …	(6) …
§ 6. (1) Die Schulbehörde erster Instanz hat für jene Schularten, für die die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist, je einen Sommer- und einen Herbsttermin für diese Prüfungen festzusetzen.	**§ 6.** (1) In jenen Schularten, für die die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist, haben die Aufnahmsprüfungen in der Zeit von Dienstag bis Donnerstag der letzten Unterrichtswoche stattzufinden.
(2) …	(2) …
(3) Zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung im Sommertermin sind alle Aufnahmsbewerber berechtigt, die dem Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung im Herbsttermin oder zu einem anderen Zeitpunkt ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Aufnahmsbewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht im Sommertermin ablegen kann oder konnte.	(3) Zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu dem in Abs. 1 genannten Termin sind alle Aufnahmsbewerber berechtigt, die dem Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Aufnahmsbewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zu dem in Abs. 1 genannten Termin ablegen kann oder konnte.
(4) …	(4) …

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 10. (1) Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. …	**§ 10.** (1) Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten beiden Tage des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. ...
§ 11. (1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb der Frist ein Sonntag liegt. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird. An der Polytechnischen Schule kann der Frist für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände eine Orientierungsphase von längstens acht Wochen vorgelagert werden.	**§ 11.** (1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche zu erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Fristen keine Wahl, so hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in welchen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird. An der Polytechnischen Schule ist die Frist für die Wahl alternativer Pflichtgegenstände innerhalb der ersten zehn Wochen des Unterrichtsjahres festzulegen und kann der Wahl eine Orientierungsphase von längstens acht Wochen vorgelagert werden.
(2) bis (3) …	(2) bis (3) …
(3a) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Wahlpflichtgegenstände an allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 39 Abs. 1 Z 3 des Schulorganisationsgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Frist gemäß Abs. 1 für die Wahl der Wahlpflichtgegenstände zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe festzulegen ist und daß der Eintritt in Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes eines Pflichtgegenstandes auch in einer höheren Stufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden.	(3a) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Wahlpflichtgegenstände an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 39 Abs. 1 Z 3 des Schulorganisationsgesetzes) mit der Maßgabe, dass der Eintritt in Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes eines Pflichtgegenstandes auch in einer höheren Stufe als jener Schulstufe erfolgen kann, in der sie erstmals angeboten werden.
(4) bis (6) …	(4) bis (6) …
	(6a) Auf Antrag des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule bzw. einer postsekundären Bildungseinrichtung oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, dass er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes erlangt hat bzw. eine der betreffenden verbindlichen Übung entsprechende Veranstaltung besucht hat.
(7) …	(7) …
§ 12. (1) Die Schüler können sich zur Teilnahme an Freigegenständen und	**§ 12.** (1) Die Schüler können sich zur Teilnahme an Freigegenständen und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
unverbindlichen Übungen anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb dieser Frist ein Sonntag liegt. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.	unverbindlichen Übungen anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb dieser Frist ein Sonntag liegt. Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb der letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres zu erfolgen und gilt nur für das nächstfolgende Unterrichtsjahr.
(2) Der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung die Zahl der Freigegenstände und unverbindlichen Übungen, an denen ein Schüler teilnehmen darf, beschränken, wobei auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen ist.	
(3) Die Klassenkonferenz hat die Teilnahme eines Schülers an Freigegenständen bzw. unverbindlichen Übungen abzulehnen, wenn durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Die Möglichkeit des Besuches eines Freigegenstandes (einer unverbindlichen Übung) muß jedoch gewahrt bleiben. Die Klassenkonferenz hat die weitere Teilnahme eines Schülers an jenen Freigegenständen bzw. unverbindlichen Übungen im Laufe des Unterrichtsjahres zu untersagen, hinsichtlich der sie feststellt, daß der Schüler deren Lehrziel mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreichen wird oder daß durch deren weiteren Besuch der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe gefährdet erscheint. Aus den gleichen Gründen können sich die Schüler von der weiteren Teilnahme abmelden.	
(4) …	(4) …
(5) Für den Freigegenstand Religion an Berufsschulen sind die Abs. 2 bis 4 nicht anzuwenden.	(5) Für den Freigegenstand Religion an Berufsschulen ist Abs. 4 nicht anzuwenden.
(6) …	(6) …
§ 19. (1) …	**§ 19.** (1) …
(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglich-	(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglich-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
keiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2. Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.	keiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.
(4) …	(4) …
§ 20. (1) …	**§ 20.** (1) …
(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.	(6) Am Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.
(7) …	(7) …
§ 23. (1) Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem - zu Beginn des folgenden Schuljahres in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis	**§ 23.** (1) Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem – frühestens am Montag der letzten Woche des Schuljahres oder innerhalb der folgenden fünf Tage in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis
1. …	1. …
	… Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3) beruht.
	(2) …
§ 25. (1) …	**§ 25.** (1) …
	(5c) Schüler, die einen Sprachförderkurs besucht haben, sind berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.
(2) …	(2) …
	Überspringen an den „Nahtstellen“
	§ 26a. (1) Auf die Aufnahme in eine höhere Stufe einer Schulart, als es dem Alter des Aufnahmsbewerbers entspricht, findet § 3 Abs. 6 lit. b auf Ansuchen des Schülers dann nicht Anwendung, wenn bei einem unmittelbar vorangehenden Schulbesuch in Österreich die betreffende Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde und die Klassenkonferenz feststellt,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird.
	(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn diese Schulstufe gemäß § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde und die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird.
	(3) Entscheidungen über Ansuchen auf Grund der Abs. 1 und 2 sind den Schülern unverzüglich unter Angabe der Gründe und, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
§ 27. (1) …	**§ 27.** (1) …
(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe für ihn günstiger ist.	
(3) …	(3) …

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
7. Abschnitt **Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches**	**7. Abschnitt** **Mindest- und Höchstdauer sowie Beendigung des Schulbesuches**
	Mindestdauer des Schulbesuches
	§ 31e. (1) Sofern in den nachstehenden Absätzen nicht anderes angeordnet wird, hat die Mindestdauer des Schulbesuches der schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Anzahl an Schulstufen zu entsprechen, sofern nicht vorzeitig eine Beendigung des Schulbesuches (§ 33) oder ein Übertritt (§ 29) in Betracht kommen.
	(2) Die Grundschule, die Hauptschule, die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule und die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sind mindestens je drei Schuljahre zu besuchen.
	(3) Die drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, die berufsbildenden höheren Schulen und die höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sind mindestens so viele Schuljahre zu besuchen, wie der Zahl der Schulstufen reduziert um eins entspricht.
	(4) Die Abs. 2 und 3 finden nicht Anwendung auf in Semester gegliederte Sonderformen der genannten Schularten.
§ 32. (1) …	**§ 32.** (1) …
§ 35. (1) …	**§ 35.** (1) …
(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission:	(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission:
1. …	1. …
4. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung) bzw. der Hauptprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer).	4. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet der Vorprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Vorprüfung) bzw. ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung oder eine Jahresprüfung (Mitglieder der Prüfungskommission der Hauptprüfung) des betreffenden Prüfungskandidaten bildet (Prüfer).
…	…
§ 36a. (1) …	**§ 36a.** (1) …

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung. Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform (§ 34 Abs. 4) eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen. In diesem Fall ist der Prüfungskandidat bei der Hauptprüfung zum Haupttermin zur Ablegung der Klausurprüfung und jener mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, zuzulassen; zu den Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform betroffen sind, ist der Prüfungskandidat auf seinen Antrag zum Antreten in einem späteren Termin (§ 36 Abs. 2 Z 2) berechtigt.	(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung. Wurde eine nicht verpflichtende Vorprüfung nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt oder ist der Prüfungskandidat bis spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres der letzten Schulstufe von der nicht verpflichtenden Vorprüfung zurückgetreten, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsform (§ 34 Abs. 4) eine entsprechende Änderung der gewählten Prüfungsform vorzusehen. In diesem Fall ist der Prüfungskandidat bei der Hauptprüfung zum Haupttermin zur Ablegung der Klausurprüfung und jener mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, zuzulassen; zu den Teilprüfungen, die von der Änderung der Prüfungsform betroffen sind, ist der Prüfungskandidat auf seinen Antrag zum Antreten in einem späteren Termin (§ 36 Abs. 2 Z 2) berechtigt.
(3) …	(3) …
§ 38. (1) …	**§ 38.** (1) …
(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung bzw. des betreffenden Prüfungsgebietes im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz ist die Beurteilung der Jahresleistung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, dass die neu festzusetzende Jahresbeurteilung jedenfalls mit „Genügend“, höchstens jedoch mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.	(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei Beurteilungen von Teilprüfungen eines Prüfungsgebietes, das dem Pflichtgegenstand der Jahresprüfung entspricht, bei der Festlegung der Beurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen sind. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung ist die für den betreffenden Pflichtgegenstand neu festzusetzende Jahresbeurteilung unter Einbeziehung der mit „Nicht genügend“ beurteilten Jahresleistungen mit „Befriedigend“ oder mit „Genügend“ festzulegen.
(5) …	(5) …
§ 46. (1) …	**§ 46.** (1) …
(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a) sind, darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig. Ferner kann die Bewilligung durch die Schulbehörde erster Instanz erteilt werden; sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, für die verschiedene Schulbehörden in erster Instanz zuständig sind, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der für alle diese Schulen in Betracht kommenden gemeinsamen	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Schulbehörde erteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949).	
(3) …	(3) …
Lehrerkonferenzen	**Lehrerkonferenzen**
§ 57. (1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz, die Abteilungskonferenz, die Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenz und die Klassenkonferenz.	**§ 57.** (1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.
(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Fachabteilung unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstandes die Abteilungskonferenz, die Lehrer einer Werkstätte (des Bauhofes) unter dem Vorsitz des Werkstättenleiters (Bauhofleiters) die Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenz und die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.	(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule, einer Klasse, eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.
(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen. In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3 und § 31c Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.	(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt.
(4) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Un-	(4) Für den Beschluss einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebe-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
terrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.	nen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer bei Vorliegen von in § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Befangenheitsgründen unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.
(5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können vom Abteilungsvorstand Abteilungskonferenzen bzw. auf den Bereich der Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis bezogene Konferenzen, vom Fachvorstand Lehrerkonferenzen für seinen Zuständigkeitsbereich, vom Werkstättenleiter (Bauhofleiter) Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenzen, vom Klassenvorstand Klassenkonferenzen und vom Fachkoordinator Lehrerkonferenzen, bei denen gemäß Abs. 3 der Fachkoordinator den Vorsitz führt, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters, einberufen werden; Klassenkonferenzen können auch mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes einberufen werden.	(5) Die Mitwirkungsrechte der Schüler und der Erziehungsberechtigten sind durch die Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Klassenelternvertreter der betreffenden Klassen auszuüben. Diese haben darüber hinaus das Recht auf Teilnahme an den Beratungen der Lehrerkonferenzen, ausgenommen Lehrerkonferenzen über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer.
(6) Der Schulleiter (Abteilungsvorstand, Fachvorstand, Werkstättenleiter, Bauhofleiter, Klassenvorstand, Fachkoordinator) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2 und 3) verlangt. In diesen Fällen ist die im Abs. 5 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Abteilungsvorstand, Fachvorstand, Werkstättenleiter, Bauhofleiter, Klassenvorstand, Fachkoordinator) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2 und 3) verlangt wird.	
(7) Für einen Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich des Betreuungsteiles das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(8) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz einer Abteilungs-, Werkstättenlehrer-(Bauhoflehrer-) oder Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3, der Abteilungsvorstand den Vorsitz einer Klassenkonferenz übernehmen. Im Falle der Übernahme des Vorsitzes einer Abteilungs-, Werkstättenlehrer-(Bauhoflehrer-) oder Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3 durch den Schulleiter oder einer Klassenkonferenz durch den Abteilungsvorstand kommt diesen jedoch nur dann beschließende Stimme zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Lehrerkonferenzen sind. Bei Stimmengleichheit haben sie jedoch das Entscheidungsrecht.	
(9) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die gemeinsame Abhaltung mehrerer Abteilungskonferenzen.	
(10) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben der Klassenkonferenz der Schulkonferenz zu.	
(11) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Schülern und Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben. Über Antrag des Schulsprechers kann an den Beratungen in den Angelegenheiten des § 58 Abs. 2 Z 2 auch der Klassensprecher der Klasse des betroffenen Schülers teilnehmen. Die Einladung der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig vor dem anberaumten Termin und nachweislich zu erfolgen.	
§ 63a. (1) …	**§ 63a.** (1) …
(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:	(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, e, h, i und n, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:
1. …	1. …
e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an	e) die Geschäftsordnung für die Klassenforen und das Schulforum,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,	
f) bis l) …	f) bis l) …
m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2);	m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
	n) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
(3) …	(1) bis (3) …
(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.	(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; gleiches gilt im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Unterrichtsjahres.
(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und	(5) Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anläßlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.	einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.
(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.	(6) Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Klassenforums, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der vom Schulforum zu erlassenden Geschäftsordnung zu treffen.
(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über.	(7) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.
(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.	(8) Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Schulforums, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist festzulegen, dass zumindest in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. c, h bis j und n ein gülti-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	ger Beschluss nur unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen kann. Zur Beratung und Weiterentwicklung von Schulkooperationen ist ein ständiger Ausschuss einzurichten.
(9) Das Schulforum kann beschließen, daß zur Behandlung und Beschlußfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuß eingesetzt wird. Diesem Ausschuß gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuß zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Schulleiter.	(9) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) einzuladen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und n jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.
(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.	(10) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse des Klassenforums und des Schulforums zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.
(11) Im Schulforum und im Ausschuß kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuß nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.	
12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.	
(13) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis g keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuß.	
(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.	
(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.	
(16) Das Schulforum kann für sich, den Ausschuß und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.	
(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.	
(18) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert. Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.	
§ 64. (1) …	**§ 64.** (1) …
(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen	(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragener Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:
1. …	1. …
f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,	f) die Geschäftsordnung,
g) bis m)	g) bis m)
n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7);	n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
	o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. …	2. …
(8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine	(8) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt der Schulleiter. Die näheren Bestimmungen insbesondere über die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses, die Festlegung von Vertretungsrechten sowie das Beratungs- und das Abstimmungsverfahren sind in der Geschäftsordnung zu treffen. In dieser ist festzulegen, dass zumindest in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o ein gültiger Beschluss nur unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.	von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen zustande kommen kann. Zur Beratung und Weiterentwicklung von Schulkooperationen ist ein ständiger Ausschuss einzurichten.
(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter.	(9) An allgemein bildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l und o jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.
(10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.	(10) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefassten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.
(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j bis m sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.	(11) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen.
(12) …	(12) …

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Schulkooperationen
	§ 65a. (1) Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.
	(2) Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen haben die bestehende Rechtslage zu beachten und sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz ist ermächtigt, Kooperationsvereinbarungen auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen.
§ 71. (1) …	**§ 71.** (1) …
(2) Gegen die Entscheidung,	(2) Gegen die Entscheidung,
a) bis f) …	a) bis f) …
	g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde
ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. ...	ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von fünf Tagen (im Falle der lit. c und e innerhalb von drei Tagen) bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. …
(3) bis (7) …	(3) bis (7) …
(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen oder nach Ablegung einer Nachtragsprüfung, lit. d und lit. e ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c (sofern nicht der erste Satz Anwendung findet) und lit. f sowie in den Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.	(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen oder nach Ablegung einer Nachtragsprüfung, lit. d und lit. e und lit. g ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c (sofern nicht der erste Satz Anwendung findet) und lit. f sowie in den Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.
(9) …	(9) …
§ 75. (1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland	**§ 75.** (1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
oder von österreichischen Staatsbürgern mit Hauptwohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom zuständigen Bundesminister mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6) zulässig ist. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.	oder von österreichischen Staatsbürgern mit Hauptwohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Landesschulrat mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6) zulässig ist. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.
(2) …	(2) …
(3) Der zuständige Bundesminister hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.	(3) Der Landesschulrat hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.
§ 82. (1) bis (5j) …	**§ 82.** (1) bis (5j) …
	(5k) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:
	1. § 11 Abs. 1 und 3a sowie § 12 Abs. 1 treten mit 1. Februar 2006 in Kraft,
	2. § 35 Abs. 2 Z 4, § 36a Abs. 2 sowie § 38 Abs. 4 treten mit 1. April 2006 in Kraft,
	3. § 20 Abs. 6, § 23 Abs. 1 letzter Satz sowie § 71 Abs. 2 zweiter Satz treten mit 1. Juni 2006 in Kraft,
	4. § 23 Abs. 1 erster Satz tritt mit 1. August 2006 in Kraft,
	5. § 3 Abs. 1 lit. c, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 6a, § 12 Abs. 5, § 19 Abs. 3a, § 25 Abs. 5c, § 26a samt Überschrift, die Überschrift des 7. Abschnittes, § 31e samt Überschrift, § 57 samt Überschrift, § 63a Abs. 2 erster Satz, Abs. 2 Z 1 lit. e, m und n sowie Abs. 4 bis 10, § 64 Abs. 2 erster Satz, Abs. 2 Z 1 lit. f, n und o sowie Abs. 8 bis 11, § 65a samt Überschrift, § 71 Abs. 2 lit. g, § 71 Abs. 8 sowie § 75 Abs. 1 und 3 treten mit 1. September 2006 in Kraft,

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	6. § 5 Abs. 3, 4 und 5, § 12 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 sowie§ 46 Abs. 2 treten mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft.
(6) …	(6) …

Artikel 5
Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes

§ 5. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 1 Z 1) Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der jeweiligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. …	**§ 5.** (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 1 Z 1) Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der jeweiligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. …
§ 35. (1) bis (3e) …	**§ 35.** (1) bis (3e) …
	(3f) § 5 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.
(4) …	(4) …

Artikel 6
Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

§ 1a. Zur Gewährung von Schülerbeihilfen sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt:	**§ 1a.** Zur Gewährung von Schülerbeihilfen sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt:
1. …	1. …
2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Wohnsitz in Österreich sowie deren Kinder, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt,	2. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt,
3. …	3. …

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Umsetzungshinweis
	§ 24a. Durch § 1a Z 2 erfolgt die Umsetzung folgender EG-Richtlinien: 1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S.44 und 2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S.35.
§ 26. …	**§ 26.** … (9) § 1a Z 2 und § 24a samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 7
Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt	**§ 4.** (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.	(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
(3) …	
§ 75. …	**§ 75.** … (23) Durch § 4 Abs. 1 werden die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S.35, und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S.44, umgesetzt.
§ 78. …	**§ 78.** …
	(25) § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 75 Abs. 23 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel 8
Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

§ 2, § 11 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 und 3	Die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ werden jeweils durch die Wendung „zuständigen Bundesminister“ ersetzt.
§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, § 7 Abs. 2 und § 18 Abs. 3	Die Wendungen „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ werden jeweils durch die Wendung „zuständige Bundesminister“ ersetzt.
§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3	Die Wendungen „Bundesministers für Unterricht und Kunst“ werden jeweils durch die Wendung „zuständigen Bundesministers“ ersetzt.
	Abschnitt IIa
	Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens
	Rechtsstellung des Bundesinstitutes
	§ 20a. (1) Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist als unmittelbar nachgeordnete Dienststelle ein Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens (Bundesinstitut) mit Sitz in Wien einzurichten.
	(2) Sofern das Bundesinstitut in Erfüllung seiner Aufgaben (§ 20b) nicht für den Bund (Abs. 1) tätig wird, ist es hiefür mit eigener Rechtspersönlichkeit aus-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

gestattet und handeln seine Organe im Namen und auf Rechnung des Bundesinstituts (Teilrechtsfähigkeit).

Aufgaben des Bundesinstitutes

§ 20b. (1) Das Bundesinstitut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von wissenschaftlichen Studien zum Bildungsbereich,
2. Implementierung, Monitoring und Evaluation von bildungspolitischen Maßnahmen und Projekten,
3. Entwicklung von Vorschlägen für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie Unterstützung bei deren Erprobung und Überführung in das Regelschulwesen,
4. Durchführung von Qualitätsinitiativen und Vernetzung zur Nutzung von Synergien,
5. Koordination, Redaktion und inhaltliche Mitgestaltung von Berichten über aktuelle Entwicklungen im Bildungswesen,
6. Dokumentation und Studien zu Entwicklungstendenzen im Bildungswesen (auch anderer Staaten) sowie Mitarbeit bei Projekten und Berichten,
7. Zusammenarbeit mit einschlägigen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zwecks fachlicher Schwerpunktsetzung.

(2) Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zulässt, kann das Bundesinstitut gemäß § 20a Abs. 2 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch anderen Organen von Gebietskörperschaften sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen im Rahmen seines Aufgabenbereiches (Abs. 1) Leistungen erbringen. Leistungen für Gebietskörperschaften und Leistungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind vorrangig zu behandeln.

(3) Dem Bundesinstitut können vom zuständigen Bundesminister im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche Arbeiten übertragen werden. Ein Anspruch auf ein Entgelt für solche Arbeiten besteht nicht. Der zuständige Bundesminister kann dem Bundesinstitut auch Forschungsaufträge und Aufträge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen unter Anwendung der §§ 12 und 13 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, in Verbindung mit § 20c Abs. 1 Z 2 erteilen.

Teilrechtsfähigkeit des Bundesinstitutes

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	§ 20c. (1) Dem Bundesinstitut kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als es berechtigt ist, im eigenen Namen 1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben; 2. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in ihrem Aufgabenbereich im Auftrag Dritter (einschließlich Bundesdienststellen) abzuschließen; 3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit des Bundesinstitutes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben sowie von ihr entwickelte Methoden und deren Ergebnisse zu vertreiben; 4. Fachveranstaltungen durchzuführen; 5. mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben entspricht, zu erwerben; 6. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen; 7. von Vermögen und Rechten, die sie aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 6 erworben hat, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen. (2) Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird das Bundesinstitut durch seinen Leiter vertreten. Bei der Durchführung von Verträgen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der Leiter auch andere Personen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens des Bundesinstitutes und zur Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesen Verträgen ermächtigen. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund keine Haftung. (3) Auf Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit findet das privatrechtlich nach der Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Bund wird nicht begründet. (4) Soweit das Bundesinstitut im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit tätig wird, hat es die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Es hat dem zuständigen Bundesminister in der von diesem festzusetzenden Form jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Ge-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

schäftsabwicklung, die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des Abs. 1 kann das Bundesinstitut selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Entgelt können auch Einrichtungen des Bundes damit beauftragt werden.

(5) Der zuständige Bundesminister kann Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der teilrechtsfähigen Gebarung des Bundesinstitutes hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmanns beauftragen. Die Kosten dafür sind vom Bundesinstitut zu ersetzen.

(6) Das Bundesinstitut als teilrechtsfähige Einrichtung unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Besorgung seiner Angelegenheiten der Aufsicht des zuständigen Bundesministers sowie der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der dem Bundesinstitut obliegenden Aufgaben.

(7) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Bundesinstitutes zu informieren. Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem zuständigen Bundesminister Auskünfte über alle Angelegenheiten des Bundesinstitutes zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(8) Der zuständige Bundesminister hat im Rahmen seines Aufsichtsrechts den seinem Genehmigungsvorbehalt oder Untersagungsrecht unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von in Aussicht genommenen Maßnahmen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;
3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht, insbesondere auch wegen einer damit erfolgten Diskriminierung auf Grund des Geschlechts;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen das Bundesinstitut oder einzelne Bereiche an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(9) Das Bundesinstitut ist im Fall des Abs. 8 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des zuständigen Bundesministers entsprechenden Rechtszustand mit den ihm rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln bei sonstiger Ersatzvornahme durch den zuständigen Bundesminister unverzüglich herzustellen.
	(10) Die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 Z 2 ist nur zulässig, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Bundesinstitutes nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind vom Leiter des Bundesinstitutes zu unterfertigen. Wenn die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird oder das zu vereinbarende Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 100 000 Euro übersteigt, bedarf der Vertragsabschluss der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Erfolgt binnen eines Monats keine diesbezügliche Entscheidung des zuständigen Bundesministers gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleiche Arbeiten handelt und der zuständige Bundesminister den Leiter zum Abschluss solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfs im Einzelfall.
	(11) Die für die Durchführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 sowie die für die Inanspruchnahme der Ressourcen des Bundesinstitutes zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen des Bundesinstitutes im Rahmen der Bundesverwaltung zu verwenden.
	(12) Das Bundesinstitut kann die von ihm genutzten Räumlichkeiten und Liegenschaften nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes auch natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Bundes zur Verfügung stellen, soweit es hierdurch bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Dieser kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Leiter das Recht zur Entscheidung ohne Genehmigungsvorbehalt übertragen. Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.
	Anstaltsordnung des Bundesinstitutes

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	§ 20d. (1) Der zuständige Bundesminister hat unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, für das Bundesinstitut eine Anstaltsordnung zu erlassen.
	(2) Die Anstaltsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:
	1. die organisatorische Gliederung des Bundesinstitutes,
	2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb sowie für die Inanspruchnahme der Leistungen des Bundesinstitutes,
	3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
	4. die Zusammenarbeit des Bundesinstitutes mit anderen Bundesdienststellen.
	§ 21a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
§ 24. …	**§ 24.** …
	(3) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:
	1. § 2, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 21a sowie § 25 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,
	2. Abschnitt IIa (§§ 20a bis 20d) tritt mit 1. September 2006 in Kraft.
§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.	**§ 25.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur betraut.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 9	
Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes	
Erteilung von Auskünften und Zugang zu Daten, Datensicherheitsmaßnahmen	**Erteilung von Auskünften und Zugang zu Daten, Datensicherheitsmaßnahmen**
§ 8. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Verlangen	**§ 8.** (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat auf Verlangen
1. den Bildungseinrichtungen, die Evidenzen gemäß § 3 führen, zum Zweck der Durchführung der Anmeldung der Schüler bzw. Studierenden,	1. den Bildungseinrichtungen, die Evidenzen gemäß § 3 führen, zum Zweck der Durchführung der Anmeldung der Schüler bzw. Studierenden,
2. den Schulbehörden des Bundes zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten),	2. den Schulbehörden des Bundes zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten),
	2a. dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens zum Zweck der Wahrnehmung der diesem gesetzlich übertragenen Aufgaben,
3. den Organen des Bundes in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs sowie den Gerichten in gerichtlichen Unterhaltsverfahren und gerichtlichen Verfahren über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen,	3. den Organen des Bundes in Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs sowie den Gerichten in gerichtlichen Unterhaltsverfahren und gerichtlichen Verfahren über die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen,
4. den Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihrer Schulerhalterschaft und	4. den Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihrer Schulerhalterschaft und
5. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Sozialversicherungsträgern in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung	5. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. den Sozialversicherungsträgern in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 verarbeiteten Daten zu eröffnen. …	eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die in den Gesamtevidenzen gemäß § 5 verarbeiteten Daten zu eröffnen. …
(2) bis (3)	(2) bis (3)
(4) Für Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs durch andere als in Abs. 1 Z 1, 2 und 4 genannten Einrichtungen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung entsprechend des mit der Antworterteilung verbundenen Mehraufwandes festzulegen sind.	(4) Für Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs durch andere als in Abs. 1 Z 1, 2, 2a und 4 genannten Einrichtungen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung entsprechend des mit der Antworterteilung verbundenen Mehraufwandes festzulegen sind.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) …	(5) …
§ 12. …	**§ 12.** …
	(4) § 8 Abs. 1 und 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.